

Gemeingut Energie:
**Öffentlicher Pionier einer
gerechten Energiewende**

Konzeptpapier



Impressum

Autor*innen: Luise Butzer und Max Wilken

communia e. V.
Im Winkel 1
32816 Schieder-Schwalenberg

www.communia.de

Kontakt: info@communia.de

Vetretungsberechtigter Vorstand: Simon Toewe und Theresa Schnell
Lektorat: Monika Elsler

Gestaltung: Ramin Aryaie



Gefördert von:



Supported in part by a grant from the Open Society Foundation gGmbH
in cooperation with the Open Society Foundations.

Konzeptpapier

Gemeingut Energie:

Öffentlicher Pionier einer gerechten Energiewende





Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	5
Einleitung	6
Teil I: Ausgangslage – Warum es einen öffentlichen Akteur braucht	10
Ausbaupfade: Ausbaubedarfe vollständiger Klimaneutralität	11
Investitionsbedarfe: Jährliche Größenordnungen für den Ausbau	13
Finanzierung der Energiewende: Strukturelle Abhängigkeit von staatlicher Förderung	14
Politische Ökonomie der Erneuerbaren / Grenzen privater Investitionen	15
Das EEG – Erfolge und strukturelle Grenzen staatlicher Investitionsförderung	16
Warum öffentliches Eigentum die Lösung ist	18
Teil II: AöR Gemeingut Energie: Potenziale öffentlichen Eigentums	20
Bausteine für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien in öffentlicher Verantwortung	20
Kernelemente eines öffentlichen Akteurs	23
Teil III: Demokratische Governance und iterative Planung	28
Ständige Organe der AöR Gemeingut Energie	31
Transformationsräte: Prozess zur Erarbeitung des Transformationsplans	35
Fazit	36

Executive Summary

- Die Transformation der Energieproduktion in Deutschland stockt, obwohl ihr Erfolg entscheidend für Klimaschutz und Versorgungssicherheit ist. Das dominierende Modell setzt darauf, private Investitionen durch öffentliche Förderung anzureizen. Doch dieses System erreicht weder die notwendigen Ausbauziele noch eine bezahlbare und sozial gerechte Energieversorgung. Stattdessen sichern jährlich zweistellige Milliardenbeträge aus öffentlichen Mitteln vor allem private Renditen ab, ohne dass daraus öffentliches Eigentum entsteht.
- Um diese Blockaden zu überwinden, schlägt das vorliegende Papier die Gründung einer bundesweit tätigen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Gemeingut Energie“ vor. Als gemeinwohlorientierter, öffentlich finanzierter Energieproduzent schließt diese AöR die Investitionslücken, die der privatisierte Markt hinterlässt, und schafft dabei großflächig öffentliches Eigentum im Stromsektor.
- Die AöR verfolgt einen ambitionierten Transformationspfad mit dem Ziel, alle für ein Erreichen von Klimaneutralität notwendigen Anlagen bereits bis 2040 zu errichten. Sie nutzt günstige staatliche Kapitalkosten, reinvestiert Überschüsse vollständig und gestaltet Strompreise sozial und strategisch. Darüber hinaus setzt sie durch planbare Nachfrage industriepolitische Impulse, sichert gute Arbeitsbedingungen und ermöglicht gerechte Übergänge für Beschäftigte und Regionen im Strukturwandel.
- Das Konzept beruht auf zwei Bausteinen: Erstens kann die AöR schrittweise eigene Produktionskapazitäten aufbauen und die gegenwärtigen Lücken beim Ausbau der Erneuerbaren füllen (Baustein 1). Da der Großteil des Ausbaus noch vor uns liegt, entsteht langfristig ein weitgehend öffentlich kontrollierter Energiesektor. Zweitens können große Energieunternehmen über Artikel 15 GG vergesellschaftet und in die AöR überführt werden, um bestehende Infrastrukturen, Beschäftigte und Wertschöpfungsketten unmittelbar für den Ausbau der Erneuerbaren und die Abwicklung fossiler Energien zu nutzen (Baustein 2).
- Öffentliche Kontrolle und konsequente Orientierung am Gemeinwohl sollen durch ein Governance-Modell ermöglicht werden, das demokratische Planung durch regionale Transformationsräte mit gemeinwirtschaftlichen Verwaltungsstrukturen und staatlicher Finanzierung verbindet.

Einleitung

Der ökologische Umbau der Energiewirtschaft stockt derzeit – und das, obwohl er gemessen an dem, was nötig wäre, gerade erst begonnen hat. Stand 2024 sind erst ca. 20 Prozent des Primärenergieverbrauchs in Deutschland erneuerbar.¹ Der absolute Großteil des Ausbaus der Erneuerbaren Energien (im Folgenden kurz „EE“) steht also noch vor uns.

Gleichzeitig werden die Kosten der Energiewende bereits heute zum Anlass genommen, Klimaziele infrage zu stellen und den Ausbau zu bremsen.² Spätestens seit der Gaspreiskrise 2022 sind Energiepreise ein zentraler politischer Auseinandersetzungspunkt, der auch von rechten Kräften genutzt wird, um Stimmung gegen Klimapolitik zu machen. Denn Energie ist nicht irgendein Gut, sondern eine Grundbedingung jeder wirtschaftlichen Aktivität und ein essenzielles Grundgut für gesellschaftliche Teilhabe. Heizen, Warmwasser und Elektrizität machen aktuell im Schnitt 6,1 Prozent der Konsumausgaben privater Haushalte aus – bei einkommensschwächeren Haushalten deutlich mehr.³ Ohnehin steigen die Kosten alltäglicher Bedarfsgüter, und auch diese ent-

halten die Kosten steigender Energiepreise, die von den Unternehmen an die Haushalte weitergegeben werden. Die Frage sozial verträglicher und ökologisch nachhaltiger Energieproduktion hat also weitreichende Relevanz.

Das Versprechen, dass private Eigentümer im Wettbewerb die Energiewende vorantreiben werden und durch effiziente Bewirtschaftung Kosten senken, wurde nicht eingelöst. Bereits heute fließen massiv öffentliche Mittel in das Energiesystem, um Investitionen in EE für den Kapitalmarkt attraktiv zu machen. Die zentrale Kritik am marktbasierten Ansatz der Energietransformation ist einfach: Anstatt über endlose Regulierungsschrauben, Subventionen und Anreize zu steuern und dabei private Profite zu finanzieren, könnte die Energiewende durch öffentliche, demokratisch kontrollierte Institutionen effektiver und kostengünstiger umgesetzt werden.⁵

Das vorliegende Konzeptpapier schlägt einen konkreten Baustein für eine schnelle und soziale Energiewende vor: die Gründung eines öffentlichen Unternehmens auf Bundesebene in der Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – die AöR Gemeingut Energie. Als gemeinwohlorientierte und öffentlich finanzierte Energieproduzentin beschleunigt die AöR Gemeingut Energie den Ausbau der EE systematisch und tätigt systemdienlich⁶ alle Investitionen, die für das Erreichen eines ambitionierten Klimaziels notwendig sind. Durch die Nutzung günstiger staatlicher Kapitalkosten, die Herausnahme privater Eigenkapitalrenditen und die Schaffung von Synergieeffekten wird der Ausbau insgesamt günstiger und ermöglicht mittelfristig eine politische Steuerung der Strompreise. Gleichzeitig entsteht ein von wechselnden Re-

1 Umweltbundesamt, 2025: Primärenergieverbrauch <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/primaerenergie-verbrauch#primarenergieverbrauch-nach-energieart>, abgerufen am 04.03.2026

2 tagesschau.de, 2025: Die Energiewende-Wende <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/energie-wende-reiche-energieministerin-100.html>, abgerufen am 04.03.2026

3 Bei Haushalten mit Nettoeinkommen unter 1 300 Euro sind es Stand 2020 sogar 9,5 % der Konsumausgaben. (Statistisches Bundesamt, 2022 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22_02_p002.html, abgerufen am 04.03.2026)

4 In Deutschland sind ca. 10 % der Haushalte von Energiearmut betroffen und 2024 lebten etwa 4,2 Millionen Menschen in Haushalten, die ihre Strom und Gasrechnung nicht zahlen konnten. Zwischen 2020 und 2024 wurden die Preise für Haushaltsenergie im Kontext der Energiekrise um durchschnittlich 50,3 % erhöht. (zum Überblick: Institut für Menschenrechte, 2025 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/millionen-menschen-in-deutschland-vor-energiearmut-schuetzen>, abgerufen am 04.03.2026)

5 Transnational Institute, 2025: Reclaiming Energy <https://www.tni.org/en/publication/reclaiming-energy>, abgerufen am 04.03.2026

6 Systemdienlichkeit bezieht sich auf die Fähigkeit von Energieanlagen, das Gesamtsystem zu stabilisieren.

gierungskonstellationen und Marktzyklen relativ unabhängiger Akteur, der den Ausbau der EE und eine stabile und soziale Energieversorgung langfristig absichert. Dabei würde die AöR Gemeingut Energie bestehende Genossenschaften, Stadtwerke und Privatpersonen nicht verdrängen, sondern als kooperative Partner stärken.

Neben dem schrittweisen Lückenschluss bei den notwendigen Investitionen könnte die AöR eine weitere, ambitionierte Funktion haben: In sie könnten die Kapitalanlagen der großen Energiekonzerne übergehen, die durch Vergesellschaftung nach Artikel 15 des Grundgesetzes in Gemeineigentum überführt wurden. Die Vergesellschaftung von großen Energiekonzernen mithilfe von Artikel 15 GG ist juristisch grundsätzlich möglich und kann die Energietransformation maßgeblich ermöglichen.⁷

Um einen detaillierten, konkreten und realistischen Vorschlag zu machen, nimmt das Konzept drei Eingrenzungen vor:

Erstens: Fokus auf die Stromerzeugung. Die Dekarbonisierung setzt voraus, dass langfristig nahezu alle Energieverbräuche – von Gebäudewärme über Mobilität bis zu industriellen Prozessen – elektrifiziert werden, entweder direkt oder vermittelt über Energieträger wie grünen Wasserstoff. Wir klammern die Verwendungsseite weitgehend aus und setzen die zügige Elektrifizierung, bei der öffentliches Eigentum ebenfalls eine wichtige Rolle spielen kann, als gegeben voraus. Wir orientieren uns dabei an gängigen Projektionen zur Entwicklung des Strombedarfs.⁸

Zweitens: Zielhorizont 2040. Als Handlungsrahmen der AöR setzen wir das Ziel eines vollständig dekarbonisierten und bedarfsgerecht ausgebauten Stromsektors bis 2040 – eine Beschleunigung um fünf Jahre gegenüber dem politisch gesetzten Ziel 2045. Dieses Ziel ist zwar aus der Sicht globaler Klimagerechtigkeit immer noch unzureichend (s. Kasten Klimagerechtigkeit und Klimaneutralitätsziele), ermöglicht aber den Anschluss an die bestehende Studienlage und quantifizierbare Ausbaupfade.

7 communia, 2025: Rechtsgutachten Vergesellschaftung für die Energiewende <https://communia.de/wp-content/uploads/Energiestudie-02-V8-web.pdf>, abgerufen am 04.03.2026

8 Gängige Projektionen halten industriellen Output sowie Konsummuster (wie zum Beispiel private Automobilität) größtenteils konstant und kommen damit auf hohe zukünftige Stromverbräuche.

Klimagerechtigkeit und Klimaneutralitätsziele

Klimaneutralitätsziele und daraus abgeleitete Politik sind im Kontext der globalen CO₂-Emissionen zu bewerten. Betrachtet man, wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen⁹, die weltweiten Emissionen seit Abschluss des Pariser Klimaabkommens (also auch ohne historische Emissionen) und teilt diese im Sinne globaler Gerechtigkeit durch die gesamte Weltbevölkerung, dann wäre der gerechte Anteil Deutschlands bereits 2029 überschritten. Unter Einbezug historischer Emissionen hätte Deutschland sein „Recht“ auf Emissionen seit langem aufgebraucht.

Im Bundesklimaschutzgesetz wurde nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2021 das Klimaneutralitätsziel von 2050 auf 2045 angepasst. Diese Verschärfung ist ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber unzureichend: Zwar wird damit das Ziel auf EU-Ebene (Klimaneutralität 2050) übertroffen. Es handelt sich jedoch weiterhin nicht um ein global gerechtes Transformationsziel. Aufgrund der Zielsetzung 2045 kann Deutschland gleichzeitig seine eigenen Klimaziele erreichen und das globale 1,5-Grad Ziel massiv verfehlen.

Dazu kommt, dass selbst dieses Ziel aktuell strukturelle Umsetzungslücken aufweist. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil hatte die Regierung in die Pflicht genommen, verbindliche Meilensteine für den Weg bis 2045 festzulegen. Im Bundesklimaschutzgesetz ist daher eine Emissionsreduktion gegenüber 1990 von 65 % bis 2030 bzw. 88 % bis 2040 vorgesehen. Während das 2030er-Ziel nach aktuellen Prognosen wahrscheinlich nur knapp verfehlt wird – was mehr mit wirtschaftlicher Schwäche, als mit funktionierender Klimapolitik zu tun hat –, besteht die größte Lücke ab 2030, und nach aktuellen Prognosen wird das 2040er-Ziel massiv verfehlt.¹⁰

9 Sachverständigenrat für Umweltfragen, 2020: Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO₂-Budget https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kap_02_Pariser_Klimaziele.pdf?blob=publicationFile&v=7, abgerufen am 04.03.2026

10 Umweltbundesamt, 2025: Projektionsbericht 2025 https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/projektionsbericht_2025.pdf, abgerufen am 04.03.2026

Drittens: Stromerzeugung, nicht Netze und Vertrieb. Der Ausbau der EE erfordert massive Netzinvestitionen (s. Kasten Netzausbau), und eine demokratische Kontrolle des Vertriebs wäre für eine umfassend sozial gerechte Strompreisgestaltung sinnvoll. Eine integrierte Planung von Netz, Erzeugung und Vertrieb ist langfristig wünschenswert – etwa, um Netzausbau und Ausbau der Erzeugung technisch zu synchronisieren oder um weitergehende Kontrolle über die Energiepreise zu erlangen. Sie ist jedoch nicht Teil dieses Konzepts. Die Fokussierung auf die Produktionsseite hat zwei

praktische Gründe: Erstens ist das Modell kompatibel mit der auf EU-Ebene festgelegten Entflechtung von Netz, Betrieb und Vertrieb (s. Kasten Die Herstellung des Energiemarkts). Zweitens wird öffentliches Eigentum an den Netzen bereits politisch diskutiert und ist angesichts der anstehenden Investitionen nahezu unabdingbar.¹¹ Statt aber nur die extrem teuren Netzinfrastrukturinvestitionen öffentlich zu finanzieren, sollte auch der Nutzen – in Form von günstiger, erneuerbarer Energieproduktion – dem Gemeinwesen zugutekommen.

11 Patrick Kaczmarczyk und Tom Krebs, 2025: Finanzierungsoptionen für den Stromnetzausbau und ihre Auswirkungen auf die Netzentgelte <https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009039>, abgerufen am 04.03.2026

Netzausbau

Der fehlende Netzausbau stellt eines der größten Hemmnisse für den umfassenden Ausbau der EE dar. Die Netzinfrastruktur war jahrelang auf wenige zentrale Großkraftwerke ausgelegt und muss nun dezentrale, tageszeitlich und saisonal variable EE aufnehmen. Der Ausbaubedarf kann zwar zum Beispiel durch Speicher reduziert werden, trotzdem sind bis 2045 Investitionen von bis zu 732 Mrd. € nötig¹².

Aktuelle Studien zeigen, dass ein staatlich finanzierter Netzausbau aufgrund der niedrigen Kapitalkosten günstiger wäre als ein Festhalten am bisherigen Modell des simulierten Wettbewerbs.¹³ Gleichzeitig offenbaren sich im mangelnden Ausbau die Probleme der Entflechtung von Netz und Betrieb: Der Netzausbau hält aktuell mit dem Tempo des EE-Ausbaus nicht Schritt. Eine Überführung von Netzinfrastruktur und Erzeugung in öffentliches Eigentum würde ermöglichen, den Netzausbau und den Ausbau der EE sinnvoll zu synchronisieren. Schon ohne Netze in öffentlicher Hand könnte ein öffentlicher Produzent Investitionen netzdienlich ausrichten, unabhängig von Renditeerwartungen.

12 ef.ruhr GmbH, 2025: Abschätzung der Netzausbaukosten und die resultierenden Netzentgelte für Baden-Württemberg und Deutschland zum Jahr 2045 https://www.ewi.uni-koeln.de/cms/wp-content/uploads/2024/04/2024_04_Abschlussbericht_Netzentgelte_BW_DE.pdf, abgerufen am 04.03.2026

13 Patrick Kaczmarczyk und Tom Krebs, 2024: Ausbau der Stromnetze: Investitionsbedarfe <https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009011>, abgerufen am 04.03.2026

Das Konzept gliedert sich in drei Teile: Teil I analysiert die Ausgangslage und zeigt anhand der bestehenden Studienlage, warum das privatisierte Energiesystem trotz massiver staatlicher Förderung bei der Energietransformation an seine Grenzen stößt und warum öffentliches Eigentum aus makroökonomischer Perspektive der bessere Ansatzpunkt ist. Teil II entwickelt auf Grundlage weiterer Vorteile, die eine öffentliche Energietransformation mit sich bringt, das

Konzept der AöR Gemeingut Energie im Detail: ihre Finanzierung und ihre Potenziale für Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, Industriepolitik und internationale Kooperation. Teil III legt ein Governance-Modell vor, das Handlungsfähigkeit mit demokratischer Kontrolle verbinden soll, und zeigt, wie die AöR durch regionale Transformationsräte und einen verbindlichen Transformationsplan gesellschaftlich eingebettet wird.

Die Herstellung des Energiemarkts – Entflechtung auf EU-Ebene

Das Energiesystem wurde bis Ende des 20. Jahrhunderts von großen vertikal integrierten und oftmals staatlichen Unternehmen dominiert. Erst in den 1990er-Jahren setzte die EU die Liberalisierung des Stromsystems durch. Hierdurch sollte das Energiesystem zu einem wettbewerblichen Markt werden, auf dem private und profitorientierte Akteure konkurrieren.

Ein zentrales Prinzip, das den Wettbewerb sichern soll, ist die Entflechtung (engl. Unbundling). Die Bereiche Erzeugung, Übertragung (Übertragungsnetzbetrieb), Verteilung (Verteilnetzbetrieb) und Vertrieb (Stromanbieter) werden seit 2003 buchhalterisch getrennt. Seit 2009 gibt die EU zudem eine eigentumsrechtliche Entflechtung vor. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Unternehmen alle Stufen der Energiewirtschaft kontrollieren und dadurch als Monopolisten Preise diktieren können. Die Entflechtung hat zwar teilweise die Monopolmacht der Großkonzerne eingeschränkt, in der Praxis sind die großen Energieunternehmen jedoch weiterhin extrem relevant. Durch gegenseitige Verkäufe konnten sie die verschiedenen Teilbereiche der Energiewirtschaft unter sich aufteilen und sind weiterhin relevante marktgestaltende Akteure.

Durch die Entflechtung entstehen außerdem Planungsineffizienzen, da die zusammenhängenden Teilbereiche des Energiesektors nicht systematisch koordiniert werden können. Insbesondere die Trennung von Netzen und Erzeugung sorgt immer wieder für Probleme wie Abregelungen von Anlagen und mangelnden Netzausbau. In einem öffentlichen und demokratischen Energiesektor könnten Netz und Betrieb dagegen sinnvoll integriert geplant werden. Das Problem monopolistischer Preissetzung könnte durch demokratische Kontrolle und Eliminierung des Profitmotivs besser eingehengt werden als durch Herstellung von Konkurrenz.

1

Ausgangslage – Warum es einen öffentlichen Akteur braucht

Um Klimaneutralität zu erreichen, muss die Stromerzeugung in wenigen Jahrzehnten nahezu vollständig auf EE umgestellt werden. Zugleich wird der Bruttostromverbrauch deutlich steigen, weil Wärme, Mobilität und industrielle Prozesse elektrifiziert werden. Die führenden Klimaneutralitätsstudien gehen davon aus, dass sich der heutige Stromverbrauch bis 2045 ungefähr verdoppelt oder verdreifacht und die installierte Leistung von Wind- und Solarenergie um den Faktor drei bis vier wachsen muss.

Der klimaneutrale Umbau der Energiewirtschaft erfordert deshalb jährlich zweistellige Milliardeninvestitionen. Aktuell werden Investitionen in EE durch ein komplexes Förderregime angereizt, das private Renditen durch öffentliche Mittel garantiert. Im Gegensatz zu anderen Sektoren der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel dem Wohnsektor, wird nur ein kleiner Teil der Investitionen durch öffentliche Träger (zum Beispiel Stadtwerke), Genossenschaften oder Privatpersonen getätigt.

Teil I dieses Papiers analysiert die gegenwärtige politische Ökonomie des EE-Ausbaus in drei Schritten: Zunächst zeigen wir das Ausmaß der Herausforderung anhand aktueller Klimaszenarien und Investitionsbedarfe. Dann setzen wir die Rolle staatlicher Förderung ins Verhältnis zu den Investitionen und zeigen, warum die EE unter Bedingungen privater Eigentümerschaft strukturell auf öffentliche Gelder angewiesen sind. Schließlich erklären wir am Beispiel des EEG die grundsätzlichen Grenzen marktbasierter Förderinstrumente und die Vorteile öffentlichen und demokratischen Eigentums.

Die zentrale Schlussfolgerung: Anstatt den teuren Umweg über private Renditeerwartungen zu nehmen, könnte öffentliches Geld direkt und zielgerichtet in den Ausbau der EE fließen – und dabei öffentliches Eigentum schaffen, das langfristig Gewinne reinvestiert und als Preissenkungen an Verbraucher*innen weitergibt, statt sie auszuschütten.

Ausbaupfade: Ausbaubedarfe vollständiger Klimaneutralität

Allen führenden Klimaneutralitätsstudien für Deutschland ist ein zentrales Ergebnis gemein: Der Stromverbrauch wird sich bis 2045 verdoppeln oder verdreifachen, und die Stromproduktion muss vollständig aus EE stammen. Der Zuwachs ergibt sich aus der

notwendigen Elektrifizierung vor allem in Industrie, Wärmeversorgung und Mobilität. Dafür ist ein Wachstum der installierten Leistung EE um ca. den Faktor drei bis vier nötig. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Spannweite zwischen drei relevanten Szenarien und dem Status quo 2026:

Studie / Szenario	Bruttostromverbrauch [TWh]	Onshore Wind [GW]	Offshore Wind [GW]	Solarenergie [GW]	Gesamtkapazitäten Wind- und Solarenergie
STATUS QUO 2026 (Bundesnetzagentur) ¹⁴	528¹⁵	68,1	9,5	117	194,6
Agora Energiewende: KN 2045 (2021/Update 2024) ¹⁶	1 267	180	73	470	723
Ariadne (2025) ¹⁷	1 037–1 423	160–214	57–70	445–468	662–752
BMWK Langfristszenario O45-Strom (2024) ¹⁸	1 302	160	70	403	630

Tabelle: Ausbaubedarfe nach bestehender Studienlage

14 Bundesnetzagentur, 2026: Ausbau Erneuerbarer Energien 2025 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/20260108_EEG.html, abgerufen am 04.03.2026

15 Agora Energiewende, 2026: Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2025 <https://www.agora-energiewende.de/publikationen/die-energiewende-in-deutschland-stand-der-dinge-2025>, abgerufen am 04.03.2026

16 Agora Think Tanks, 2024: Klimaneutrales Deutschland https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30_DE_KNDE_Update/A-EW_344_Klimaneutrales_Deutschland_WEB.pdf, abgerufen am 04.03.2026

17 Kopernikus-Projekt Ariadne, 2025: Die Energiewende kosteneffizient gestalten: Szenarien zur Klimaneutralität 2045 https://ariadne-projekt.de/media/2025/03/Ariadne-Report_Szenarien2025_Maerz2025_lowres.pdf, abgerufen am 04.03.2026

18 Fraunhofer ISI, 2026: Stromsystem Deutschland Erzeugung O45 <https://enertile-explorer.isi.fraunhofer.de:8443/openview/64968/9bd2ea0ef1f7f9706299cdf36872ce27>, abgerufen am 04.03.2026

Relevante Unterschiede zwischen den Studien entstehen vor allem durch unterschiedliche Annahmen bezüglich des Wachstums der Stromnachfrage und des Verhältnisses von direkter Elektrifizierung zum Ersatz fossiler Energien durch grünen Wasserstoff und E-Fuels.¹⁹ Unabhängig von diesen Differenzen besteht Einigkeit darüber, dass der Strombedarf in Deutschland deutlich steigen wird.

Um diesen Bedarf zu decken, muss die heutige installierte Leistung von Wind- und Solarenergie von etwa 194,6 GW bis 2045 auf zwischen 630 GW (BMWK O45-Strom) und 752 GW (Ariadne) wachsen. Es geht also um eine Verdrei- bis Vervierfachung der Kapazitäten. Die aktuellen Erfolgsmeldungen, dass bis zu 60 Prozent der Stromproduktion in Deutschland aus EE stammt, sollten in diesem Kontext gesehen werden: In Bezug auf den bis 2045 notwendigen Ausbau sind bisher nur etwa 20 Prozent geschafft.

19 Da grüner Wasserstoff aus erneuerbarem Strom erzeugt wird und dabei hohe Umwandlungsverluste entstehen, führt ein niedriger Elektrifizierungsgrad zwangsläufig zu einem höheren Bedarf an heimischer Stromproduktion oder zu größeren Energie- und Wasserstoffimporten. Die zentralen Klimaneutralitätsszenarien für Deutschland gehen durchweg davon aus, dass ein erheblicher Teil grünen Wasserstoffs importiert werden wird.

Wachstum, Konversion und Projektionsdaten

Die meisten Studien und Projektionsdaten nehmen den heutigen gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmen im Wesentlichen als gegeben an. Sie gehen von weiterem Wirtschaftswachstum und einem Fortschreiben der bestehenden industriellen Produktion und Konsummuster aus – und setzen damit auf den Import großer Mengen grünen Wasserstoffs. Die Frage der Herkunft des importierten Wasserstoffs und die (teilweise) neokolonialen Importbedingungen bleiben weitgehend unreflektiert. Häufig wird ein bestimmtes Importvolumen schlicht vorausgesetzt. Ambitionierte Suffizienzstrategien und industrielle Konversion sind nur Nebenbestandteil.

Wir greifen in diesem Konzept trotzdem auf die bestehende Szenarienlandschaft zurück, denn diese liefert einen Referenzrahmen, um Größenordnungen, Ausbaupfade und zeitliche Horizonte zu quantifizieren. Auf dieser Basis lassen sich konkrete Investitions- und Planungsperspektiven entwickeln. Zugleich ist klar, dass tiefgreifende weitere Maßnahmen deutlich ambitioniertere Ziele ermöglichen würden: Mit einer Kombination aus reduzierter Energienachfrage, veränderter Produktionsstruktur und Daseinsvorsorge könnten anspruchsvollere Klimaneutralitätspfade als in den heute dominierenden Szenarien und unserem Modell skizziert werden. Ein deutlich ambitionierterer politischer Pfad – der durch strukturelle Veränderungen von Produktion und Konsum die Energienachfrage reduziert – ist aus Gründen globaler Gerechtigkeit notwendig.

Dabei bleibt die zentrale Fragestellung dieser Analyse aber unberührt: Auch in solchen Szenarien wird die Stromnachfrage durch die notwendige Elektrifizierung von Gebäudewärme, Mobilität und Industrie massiv ansteigen. Der Aufbau eines öffentlichen, integrierten Stromsektors ist daher unabhängig vom konkreten Nachfragepfad eine zentrale Aufgabe. Wir orientieren uns aus praktischen Gründen an den Projektionen etablierter wissenschaftlicher Akteure, um einen verlässlichen Bezugsrahmen für konkrete Ausbauziele zu schaffen.

Investitionsbedarfe: Jährliche Größenordnungen für den Ausbau

Kategorie / Quelle	Zeitraum / Bezugsjahr	Jährliche Investitionen in Erzeugung (ohne Netze)	Kommentar
Status quo: Investitionen in EE	Jahr 2024	32 Mrd. Euro in EE insgesamt	Weit überwiegend durch staatliche Förderung (EEG) gefördert
Bedarf laut Agora Energiewende	Ø pro Jahr bis 2045	34 Mrd. Euro in Wind- und Solarenergie	Aggregierte Investitionen in Solar- und Windenergie
Bedarf laut Ariadne-Szenarien	Ø pro Jahr bis 2045	26–38,5 Mrd. Euro in Energiewirtschaft	Umfasst gesamte EE-Erzeugung, teilweise über Wind/Solar hinaus

Der klimaneutrale Umbau der Energiewirtschaft erfordert massive Investitionen, die je nach Szenario unterschiedlich beziffert werden. Agora Energiewende berechnet bis 2045 eine Gesamtinvestitionssumme von 884 Mrd. Euro in der Erzeugung sowie 683 Mrd. Euro in der Energieinfrastruktur (insbesondere Netze). Von den 884 Mrd. Euro entfallen 712 Mrd. allein auf den Zubau von Wind- und Solarenergie.²⁰ Das entspricht im Durchschnitt rund 34 Mrd. Euro pro Jahr.

Der Ariadne-Report veranschlagt die Gesamtinvestitionen für Klimaneutralität bis 2045 auf 116–131 Mrd. Euro pro Jahr. Davon entfallen 52–60 Mrd. Euro auf die Energiewirtschaft inklusive Netzinfrastrukturen. Für die Netze werden 260 Mrd. Euro für Verteilnetze und 191–283 Mrd. Euro für Übertragungsnetze veranschlagt, also insgesamt 451–543 Mrd. Euro bzw. etwa 21,5–26 Mrd. Euro pro Jahr bis 2045. Für die Energiewirtschaft ohne Netze ergibt sich damit eine Spanne von etwa 26–38,5 Mrd. Euro im Jahr.

Der Zeitpunkt der Investitionen ist dabei entschei-

dend. Je weiter notwendige Investitionen verschleppt werden, desto länger müssen fossile Kapazitäten vorgehalten oder sogar erneuert werden, um die Versorgung abzusichern. Gleichzeitig verkürzt sich das Zeitfenster bis 2045, sodass in immer kürzerer Zeit immer mehr Anlagen gebaut werden müssen – mit der Gefahr von Engpässen im Baugewerbe und in der Produktion. Je mehr Emissionen bereits jetzt vermieden werden, desto mehr Handlungsspielraum bleibt, um besonders schwer zu vermeidende Emissionen zu adressieren. Daher gehen die meisten Szenarien davon aus, dass ein Großteil der Investitionen bereits bis 2035 erfolgt. Ein erheblicher Teil der erforderlichen Investitionen sind Ersatzinvestitionen: Sie entstehen durch die notwendige Erneuerung bestehender Kraftwerksinfrastruktur – unabhängig davon, ob diese weiterhin fossil oder erneuerbar betrieben wird. Die zentrale Frage ist daher nicht, ob investiert wird, sondern in welche Technologien und unter welcher Eigentumsform.

²⁰ Agora Energiewende, 2024: Investitionen für ein klimaneutrales Deutschland https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30_DE_KNDE_Update/A-EW_347_KNDE_Investitionsbedarfe_WEB.pdf, abgerufen am 04.03.2026

Finanzierung der Energiewende: Strukturelle Abhängigkeit von staatlicher Förderung

Bezüglich der nötigen 26–42 Mrd. Euro pro Jahr stellt sich die Frage, wie diese Mittel bereitgestellt und gesteuert werden. Bislang antwortet das deutsche Energiesystem auf diese Frage durch ein komplexes Förderinstrument – das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Es bietet Investoren Planungssicherheit, indem es über feste Einspeisevergütungen und Marktprämien langfristige Erlöse garantiert, und hat insbesondere in der Anfangsphase Genossenschaften, Kommunen und Privatpersonen Pionierprojekte ermöglicht.

2024 wurden durch Unterstützung des EEG 32 Mrd. Euro in EE investiert.²¹ Auf den ersten Blick scheint die aktuelle Investitionslücke in der Produktion also anders als bei Netzen sowie anderen Wirtschaftssektoren moderat. Diese Betrachtung ignoriert jedoch einen entscheidenden Punkt: Die aktuellen Investitionsvolumina kommen nicht einfach von sich aus zustande, sondern sind Ergebnis massiver öffentlicher Förderung. So flossen 2024 rund 19,4 Mrd. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds an Betreiber von EE. Der Staat zahlt aktuell also fast 60 Prozent der jährlich neu investierten Summe, um über das EEG Bestandsrenditen abzusichern.

Auch langfristig wird der Ausbau der EE nicht ohne staatliche Förderung auskommen. Fast alle Windenergieprojekte und der überwiegende Teil der Photovoltaikprojekte sind weiterhin EEG-gefördert. Zwar werden einzelne Solaranlagen inzwischen ohne Förderung errichtet, dies gilt jedoch nur für besonders ertragreiche Standorte.²² Die Netzbetreiber rechnen damit, dass die Fördersumme bis 2030 nur leicht von 19,4 auf 16,6 Mrd. Euro sinkt.²³

Ohne öffentliche Ertragsgarantien durch das EEG sind die aktuellen Investitionsvolumina in EE auf absehbare Zeit kaum erreichbar. Selbst bei optimistischer Schätzung bleibt das System strukturell abhängig von dauerhaften öffentlichen Zahlungsströmen in zweistelliger Milliardenhöhe.

21 Umweltbundesamt, 2025: Erneuerbare Energien in Deutschland https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/hgp_erneuerbareenergien_2024.pdf, abgerufen am 04.03.2026

22 pv-magazine, 2025: Photovoltaik-Anlagen ohne EEG-Förderungen machen im Februar 40 Prozent des Zubaus aus <https://www.pv-magazine.de/2024/03/21/photovoltaik-anlagen-ohne-eeg-foerderungen-machen-im-februar-40-prozent-des-zubaus-aus/>, abgerufen am 04.03.2026

23 Leipziger Institut für Energie GmbH, 2025: Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-Anlagen und der zu leistenden Zahlungen für die Kalenderjahre 2026 bis 2030 https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/static-files/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/eeq/eeq%20finanzierung/eeq-finanzierungsbedarf/20251015_endbericht%20ie%20leipzig.pdf, abgerufen am 04.03.2026

Politische Ökonomie der Erneuerbaren

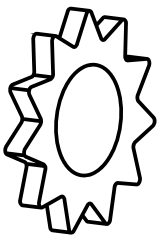
Obwohl der Staat die Energiewende massiv subventioniert und Solar- sowie Windenergie langfristig günstiger als fossile Energien sind, werden die Ausbauziele verfehlt. Erklärbar ist das durch die Logik eines privatisierten Energiesystems: Investitionen im privatisierten Energiemarkt orientieren sich an Renditeerwartungen, nicht am gesellschaftlichen Bedarf. Zudem sind sie zur Refinanzierung in der Regel auf den privaten Kapitalmarkt angewiesen, der eine marktübliche Eigenkapitalrendite verlangt. Für private Investitionsentscheidungen ist nicht der konkrete gesellschaftliche Nutzen oder die Erzeugungspreise entscheidend, sondern nur deren erwartete Profitabilität im Vergleich zu alternativen Anlagemöglichkeiten.²⁴ Mehrere Faktoren führen jedoch zu strukturell niedriger und unsicherer Profitabilität bei den EE:



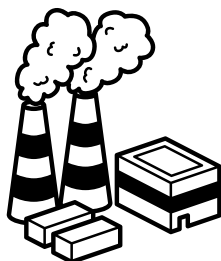
Hohe Anfangsinvestitionen, niedrige Betriebskosten: EE erfordern hohe Investitionen zu Beginn und produzieren dann über einen langen Zeitraum zu vernachlässigbaren Betriebskosten Energie (da kein Brennstoff nötig ist). Diese Struktur ist kapitalintensiv und risikoreich: Alle Kosten fallen am Anfang an, während die Einnahmen über lange Zeiträume unsicher sind. Durch lange Amortisationszeiten wird jede Unsicherheit über zukünftige Strompreise zum massiven Investitionsrisiko.



Marktvolatilität und politische Unsicherheit: Der Strommarkt ist extrem volatil und abhängig von umkämpften politischen Rahmensetzungen. Sowohl eine Beschleunigung des Ausbaus und dadurch entstehende Preisverfälle bis hin zu negativen Strompreisen als auch ein möglicher fossiler Backlash stellen Investitionsrisiken dar, die sich in den Kapitalkosten niederschlagen. Der möglicherweise wieder verschobene Kohleausstieg in NRW zeigt, dass Gesetzgebung wie Emissionshandel und Ausstiegsvereinbarungen nicht in Stein gemeißelt sind, sondern untergraben werden können, solange Alternativen vernachlässigt werden.²⁵



Intensive Konkurrenz und niedrige Margen: Der Bau einer Solar- oder Windkraftanlage ist prinzipiell technisch nicht kompliziert. Das erleichtert Markteintritt, erhöht Konkurrenz und drückt Margen. Da die EE kaum Betriebskosten haben, drücken sie die Marktpreise besonders in sonnen- oder windreichen Zeiten. Je mehr Kapazitäten gebaut werden, desto stärker fällt der Strompreis während der Erzeugungszeiten, was zu niedrigeren Gesamterträgen für Investoren führt.



Der mangelnde Ausbau der EE liegt selbstverständlich nicht nur in ihrer politischen Ökonomie begründet, sondern auch in der politischen Einflussnahme und strukturellen Macht fossiler Energiekonzerne. Diese verfügen über technische, regulatorische und finanzielle Ressourcen und besitzen Anlagen, die kurzfristig noch für die Versorgungssicherheit notwendig sind. Durch Vergesellschaftung ließe sich die Macht fossiler Einzelinteressen nicht nur einhegen, sondern gleich beseitigen.

²⁴ Unsere Argumentation stützt sich auf Brett Christophers, 2024: *The Price is Wrong*, Verso Books.

²⁵ WDR, 2025: Doch nicht 2030? Kohleausstieg in NRW offenbar kaum zu halten <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/kohle-ausstieg-energiewende-verschoben-100.html>, abgerufen am 04.03.2026

Das EEG – Erfolge und strukturelle Grenzen staatlicher Investitionsförderung

Das aktuelle System der Vermarktlichung verschleiert, dass bereits heute massiv öffentliche Gelder in das Stromsystem fließen. Um das strukturelle Marktversagen beim Ausbau der EE zu adressieren, hat der Staat einen komplexen Förderapparat aufgebaut. Das zentrale Instrument ist das EEG, das Erzeuger mit garantierten Vergütungen und Marktprämien absichert. Das System schließt die Lücke zwischen privaten Investitionsentscheidungen und Ausbauzielen nicht durch öffentliche Planung, sondern durch die Finanzierung privater Kapitalanforderungen.

Das EEG funktioniert über garantierte Einspeisevergütungen und Marktprämien, die Erzeuger*innen über 20 Jahre verlässliche Umsätze sichern. Kleine Anlagen (< 100 kW) erhalten feste Einspeisevergütungen. Größere Projekte erhalten Marktprämien (d. h. Aufschläge auf den Börsenstrompreis), deren Höhe über wettbewerbliche Auktionen ermittelt wird. Der Förderumfang richtet sich nach politisch festgelegten Ausbauzielen. Der Staat übt über das Auktionsystem also eine direkte Mengensteuerung aus, die aber den Umweg über die Renditekalkulation privater Unternehmen nimmt. Bis 2022 wurden die Kosten über die Stromrechnung umgelegt – mit erheblichen Befreiungen für die Industrie. Seit 2022 erfolgt die Finanzierung aus dem Klimatransformationsfonds, der wiederum aus den Erlösen des nationalen und EU-weiten Emissionshandels sowie Bundesdarlehen und aktuell aus Mitteln aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Verteidigung finanziert wird.

Das EEG hatte in seinen Anfangsjahren (2000–2012) tatsächlich transformatives Potenzial. Pauschalisierte Förderungen ermöglichten es kleinen Akteuren – Genossenschaften, Privatpersonen, lokalen Unternehmen –, die Energiewende dezentral voranzutreiben (s. Kasten Bürgerenergie und EEG-Förderung).²⁶ 2010 befand sich fast die Hälfte der weltweit installierten Photovoltaikleistung in Deutschland, und Deutschland installierte 45 Prozent aller weltweiten Neuanlagen – der globale Höhepunkt deutscher Solarenergie.²⁷

Gleichzeitig entstanden strukturelle Probleme, die die Einbettung des EEG in den privatisierten Energiemarkt betrafen: Die pauschale Förderung ließ die EEG-Umlage ansteigen und belastete vor allem Haushalte, während energieintensive Industrien weitgehend befreit blieben. Das EEG adressierte isoliert die Erzeugung, konnte aber die systemischen Anforderungen eines Erneuerbare-Energien-Systems nicht integrieren – Netzausbau, Speicherkapazitäten und der notwendige parallele und synchronisierte Rückbau fossiler Kraftwerke lagen außerhalb seiner Steuerungslogik, weil diese Bereiche anderen Marktakteuren überlassen wurden. Das EEG war insofern als isolierter Eingriff erfolgreich, offenbarte aber die Grenzen marktbasierter Steuerung in einem Sektor, der systemische Koordination erfordert.

Besonders belastete das Wachstum der EE die Profite von fossilen Unternehmen, deren Anlagen aber noch für die Systemstabilität nötig waren. Diese konnten erfolgreich gegen das EEG lobbyieren.²⁸ Ab 2012 wurden Solarförderungen drastisch gekürzt, ab 2017 der Windkraftausbau gebremst. Die Umgestaltungen des Gesetzes seit 2012 haben zudem dazu geführt, dass es heute insbesondere Investitionen privater und kapitalstarker Träger unterstützt. Die zentrale Veränderung war der Übergang von pauschalen Einspeisevergütungen zu Ausschreibungssystemen. Diese wettbewerblichen Auktionen sollten die Kosten des Ausbaus drücken. Die Bewerbung auf Ausschreibungen sowie die Organisation dieser durch die Bundesnetzagentur erhöht die Komplexität des Systems jedoch enorm. Anbieter müssen Gebotsunterlagen erstellen und zahlreiche Kriterien erfüllen. Dadurch entstehen erhebliche Projektierungsrisiken und Planungskosten, die besonders kleinen Akteuren die Marktteilnahme erschweren.

26 Vgl. dazu: Trade Unions for Energy Democracy, 2020: Transition in Trouble? The Rise and Fall of „Community Energy“ in Europe <https://www.tuedglobal.org/working-papers/wp13>, abgerufen am 04.03.2026

27 Renewable Energy Focus, 2011: Solar (PV) hit the heights in 2010 despite market concerns <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1755008411700989>, abgerufen am 04.03.2026

28 Lobbycontrol e. V., 2023: Pipelines in die Politik <https://www.lobbycontrol.de/wp-content/uploads/gaslobby-studie-lobby-control.pdf>, abgerufen am 04.03.2026

Bürgerenergie und EEG-Förderung

Der Ausbau der EE wurde lange besonders von Bürgerenergie-Akteuren vorangetrieben – also lokalen und beteiligungsorientierten Genossenschaften, Privatpersonen und kleinen Unternehmen. Auch wenn Bürgerenergieprojekte in Deutschland immer noch bedeutsam sind, nimmt ihr Anteil am EE-Markt seit der Umstellung der EEG-Förderung tendenziell ab. Bürgerenergieprojekte sind in vielerlei Hinsicht vorbildhaft, förderungs- und schützenswert: Sie schaffen lokale Akzeptanz, demokratische Teilhabe und regionale Wertschöpfung. In Debatten um Energiedemokratie wird oft das Potenzial der EE als dezentrale Technologie betont, die basisdemokratische Organisation ermöglicht.²⁹

Gleichzeitig können dezentrale Formen allein der Dimension und dem systemischen Charakter des Energiesystems nicht gerecht werden. Sie haben wichtige Impulse gegen die fossile, zentrale Energiewirtschaft gesetzt und Pionierarbeit geleistet, stoßen aber an drei Grenzen: Erstens ist die Energieversorgung ein komplexes und vernetztes System, das nach Steuerung und Koordination auf gesellschaftlicher Ebene verlangt. Dazu braucht es Konzepte der Demokratisierung von Entscheidungen und Veränderung der Eigentumsverhältnisse auf systemischer Ebene. Zweitens verbleiben dezentrale Projekte oftmals in sozialen Nischen. Sie erfordern Engagement und Eigenkapital, sodass sozial benachteiligte Haushalte seltener partizipieren können. Drittens sind kleine, basisdemokratische Formen nicht in der Lage, großtechnische Herausforderungen mit entsprechenden Investitionssummen, wie den Aufbau von Offshore-Windparks, zu stemmen.

Die Förderung dezentraler Formen bleibt sinnvoll, braucht aber spezifische Instrumente statt einer Beteiligung an der EEG-Förderung, die sie in direkte Konkurrenz zu privatem Kapital setzt. Solche spezifischen Förderansätze sollten die besonderen Strukturen und Bedürfnisse von Privathaushalten, Bürgerenergieprojekten, Energieprojekten von Landwirt*innen und Genossenschaften berücksichtigen.

Die Konkretisierung solcher Förderinstrumente ist jedoch nicht Gegenstand dieses Konzepts. Die AöR Gemeingut Energie kann lokale und basisdemokratische Formen als technische Partnerin unterstützen, ist aber kein Förderinstrument für diese, sondern eine eigenständige Institution zur Schaffung von öffentlichem Eigentum im erneuerbaren Stromsektor, die langfristig einen Großteil der Energieversorgung verwaltet und mit lokalen und dezentralen Formen koexistiert und kooperiert.

²⁹ Rosa-Luxemburg-Stiftung: Energiedemokratie – Grundlage und Perspektive einer kritischen Energieforschung <https://www.rosalux.de/publikation/id/4135/energiedemokratie>, abgerufen am 04.03.2026

Ab 2026 soll das EEG erneut novelliert und an den EU-Rechtsrahmen angeglichen werden. Die Einspeisevergütung soll dann durch sogenannte „Contracts for Difference“ (CfD, Differenzverträge)³⁰ ersetzt

werden.³¹ CfDs ändern jedoch nichts an der Grundstruktur, in der private Investitionen im Zentrum stehen und öffentliche Gelder Rentabilität absichern.

³⁰ Strom, der mit einem CfD abgesichert ist, wird an der Strombörse regulär vermarktet. Sinkt der Preis unter einen festgelegten Satz („Floor“), zahlt der Staat die Differenz. Wenn der Preis hingegen über eine bestimmte Höhe („Cap“) steigt, zahlen die Betreiber die Differenz an den Staat.

³¹ neue Energie, 2025: EEG-Reform 2026: Was bedeutet das für EE-Anlagen? <https://www.neueenergie.net/artikel/politik/deutschland/eeg-reform-2026>, abgerufen am 04.03.2026

Warum öffentliches Eigentum die Lösung ist

Die Antwort auf die Probleme marktbasierter Anreizsetzungen kann weder in einer Bremsung des EE-Ausbaus noch in immer neuen Varianten marktorientierter Förderinstrumente bestehen. Statt über Regulierung und Subventionen private Profite zu finanzieren, ist es sinnvoll, das Energiesystem jenseits kurzfristigen Marktdrucks öffentlich zu planen und Kosten wie Gewinne des Gesamtsystems gerecht zu verteilen. Wenn der Staat – oder demokratisch kontrollierte öffentliche Unternehmen – selbst investiert, entfallen zentrale Hürden privater Investitionen: Kapitalkosten sind niedriger, Gewinne können vollständig reinvestiert werden und der Ausbau lässt sich an klimapolitischen und sozialen Zielen ausrichten statt an Renditekalkulationen (s. Kasten Staatliches Eigentum und die Energiewende).³²

Eine direkte staatliche Finanzierung und Durchführung im öffentlichen Eigentum hätte mehrere entscheidende Vorteile:

1. Langfristige Planbarkeit statt Profitzyklus: Öffentliche Institutionen können ihre Investitionen nicht primär an kurzfristigen Renditen ausrichten, sondern müssen dies an dem langfristigen Ziel eines klimaneutralen und günstigen Stromsystems tun. Dies ermöglicht einen verlässlichen Ausbaupfad, auf den sich alle anderen Akteure – von Netzbetreibern bis zu Kommunen – einstellen können.
2. Niedrigere Kapitalkosten: Öffentliche Institutionen können sich über den Staat zu strukturell niedrigeren Kapitalkosten finanzieren als private Unternehmen, die über ihre Kosten hinaus eine marktübliche Eigenkapitalrendite erwirtschaften müssen. Dies verbilligt Investitionen erheblich.
3. Reinvestition statt Ausschüttung: Öffentliche Institutionen müssen über die Investitionskosten hinaus keine Gewinne oder Dividenden erwirtschaften. Etwaige Überschüsse können direkt in den weiteren Ausbau reinvestiert oder als Preissenkungen an Verbraucher*innen weitergegeben werden.

4. Systemische Integration: Ein öffentlicher Energieproduzent könnte Erzeugung, Netze, Speicher und Reservekapazitäten konsequent mitdenken und systematisch den Ausbau der EE mit dem Rückbau fossiler Kraftwerke koordinieren. Das private Ausschreibungssystem hingegen schafft Koordinationsprobleme und hohe Transaktionskosten.
5. Demokratische Kontrolle und Legitimität: Öffentliche Institutionen können weitergehend demokratisiert werden. Durch demokratische Beteiligung in Governance-Strukturen kann die Akzeptanz für Energiewendeinvestitionen gestärkt werden. Außerdem sichert demokratische Beteiligung die konsequente Orientierung am Gemeinwohl ab.
6. Strategische Preisgestaltung: Öffentliche Institutionen können durch strategische Tarife Dekarbonisierungsinvestitionen in anderen Sektoren fördern und langfristig soziale Preiskonzepte umsetzen, die einkommensschwache Haushalte schützen.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden die AöR Gemeingut Energie als öffentliches Energieproduktionsunternehmen vorgestellt. Ihre direkte Investitionstätigkeit soll unspezifische, auf die Mobilisierung privaten Kapitals zielende Förderinstrumente schrittweise ersetzen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, private Investoren über komplexe Anreizsysteme zur Beteiligung zu bewegen; eingesparte Mittel können effizienter eingesetzt werden, weil sie nicht mehr den teuren Umweg über private Renditeerwartungen nehmen müssen.

³² Eine umfassende Argumentation für eine Gestaltung der Energiewende durch öffentliche Unternehmen liefert der britische Think Tank Common Wealth in: The Greatest Generation – How Public Power Can Deliver Net Zero Faster, Fairer and Cheaper <https://www.common-wealth.org/publications/the-greatest-generation-how-public-power-can-deliver-net-zero-faster-fairer-and-cheaper>, abgerufen am 04.03.2026.

Staatliches Eigentum und die Energiewende

Viele der Länder, die in der Energiewende führend sind, haben große Energieunternehmen in teilweise oder vollständigem staatlichem Eigentum. Beispiele hierfür sind Norwegen, Schweden, Finnland, China und Dänemark. Dies ist kein Zufall: Staatliche Unternehmen investieren im Durchschnitt erheblich mehr in EE als private Konzerne. Sie können sich langfristig an Gemeinwohlzielen statt an kurzfristigen Renditen orientieren.³³

Staatliches Eigentum allein ist zwar kein Garant für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften: 2022 besaßen staatseigene Unternehmen mehr als die Hälfte der weltweiten Stromerzeugungskapazität und trugen zu ca. 45 Prozent der globalen Emissionen des Energiesektors bei.³⁴ Auch wenn also staatliches Eigentum Klimainvestitionen befördern kann, garantiert staatliches Eigentum allein keine umfassende Klimatransformation.

Die Überführung in staatliches Eigentum kann aber ein erster Schritt in Richtung einer vollumfänglichen Vergesellschaftung, also Gemeinwohlorientierung und demokratischer Kontrolle, sein. Dadurch lassen sich die bestehenden Vorteile staatlichen Eigentums – wie niedrigere Kapitalkosten, langfristige Planung und Gewinnreinvestition – langfristig absichern und für die Klimatransformation einsetzen.

33 MIT CEEPR, 2020: State Ownership and Technology Adoption <https://ceepr.mit.edu/wp-content/uploads/2021/09/2020-016.pdf>, abgerufen am 04.03.2026

34 SSEE Oxford, 2023: Decarbonising state-owned power companies <https://www.smithschool.ox.ac.uk/sites/default/files/2023-05/Decarbonising-state-owned-power-companies-Working-Paper-23-01.pdf>, abgerufen am 04.03.2026

2

AöR Gemeingut Energie: Potenziale öffentlichen Eigentums

Um die oben genannten Vorteile öffentlicher Eigentümerschaft zu heben, schlägt dieses Konzept die Errichtung einer AöR Gemeingut Energie vor. Ihr Ziel ist es, die Investitionslücke zu füllen, die private Akteure aufgrund ihrer Renditeerwartungen hinterlassen. Dabei wird großflächig öffentliches und demokratisches Eigentum im Energiesektor geschaffen, das eine demokratische Steuerung der Energiepolitik ermöglicht und mittelfristig Förderinstrumente zum Anreiz privater Investitionen ersetzt.

Bausteine für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien in öffentlicher Verantwortung

Baustein 1: Aufbau und Lückenschluss bis 2040

Die AöR investiert erstens in den Aufbau von EE-Anlagen und wird Eigentümerin der entstehenden Infrastruktur. Zweitens gibt sie Investitionsmittel an lokale Akteure (insbesondere kommunale Stadtwerke) weiter, um keine Doppelstrukturen im öffentlichen Sektor zu schaffen. Weitergegebene Investitionsmittel, ebenso wie die eigenen Investitionen, sind am Zielbild eines vollumfänglich dekarbonisierten, kostengünstigen und bedarfsgerecht ausgebautem Stromsektors orientiert. Die AöR kann außerdem als technische und planerische Partnerinstitution von Stadtwerken, Genossenschaften und kleinen privaten Betreibern agieren.

Die AöR fungiert zunächst als ergänzende Institution, die zukunftsorientiert die Dekarbonisierungslücke schließt. Mittelfristig ersetzt die AöR unspezifische Subventionen wie das EEG und lenkt öffentliche Mittel direkt in Ausbauprojekte.

Das Eigentum der AöR unterliegt einem Reprivatisierungsverbot. Sie wird durch einen staatlichen Rahmeninvestitionsplan finanziert, der sich an einem innerhalb der Strukturen der AöR demokratisch erarbeiteten Transformationsplan orientiert. Durch demokratische Kontrolle und Einbeziehung relevanter technischer Expertise wird die konsequente Orientierung am Gemeinwohl langfristig abgesichert (s. Teil III).

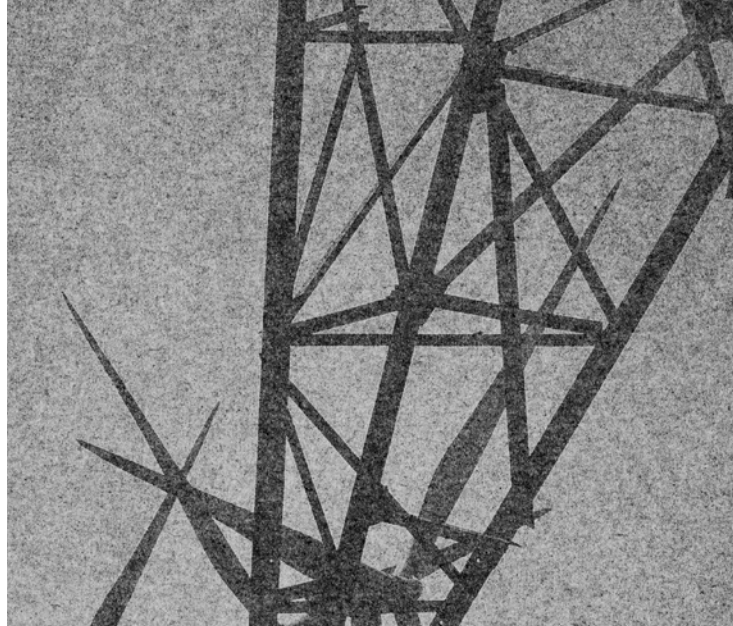
Meilensteine:

- Kurzfristig (2026–2030): Gründung der AöR Gemeingut Energie, Rekrutierung von Personal, Erstellung von Investitionsplänen unter Beteiligung von Expert*innen und lokalen Transformationsräten (s. Teil III)
- Mittelfristig (2030–2040): Investitionssprint mit dem Ziel der vollständigen Dekarbonisierung des bestehenden Stromverbrauchs bis 2035 und bedarfsgerechtem Ausbau bis 2040. Der öffentliche Sektor errichtet einen Großteil der Produktionsanlagen im dekarbonisierten Stromsystem.

Mit Baustein 1 entsteht eine schlagkräftige öffentliche Institution für den Umbau des Energiesystems. Durch Gewinnreinvestition, staatliche Rückendeckung und demokratische Kontrolle lassen sich zwei essenzielle Gemeinwohlziele verbinden: Erstens eine beschleunigte Dekarbonisierung und zweitens eine sozial gerechtere Preisgestaltung. Diese Ziele sind nach aktueller juristischer Expertise zulässige Ziele einer gemeinwirtschaftlichen Versorgung und damit auch einer Vergesellschaftung im Energiesektor.³⁵

³⁵ communia, 2025: Rechtsgutachten Vergesellschaftung für die Energiewende <https://communia.de/wp-content/uploads/Energiestudie-02-V8-web.pdf>, abgerufen am 04.03.2026

Baustein 2 beschreibt darum, wie die AÖR neben dem schrittweisen Schließen bestehender Investitionslücken auch die Anlagen von nach Artikel 15 GG vergesellschafteten Energiekonzernen übernehmen kann (s. Kasten Vergesellschaftung und Artikel 15 Grundgesetz). Dadurch ließen sich der Ausbau der EE und der Rückbau fossiler Strukturen besser aufeinander abstimmen und die Energiewende insgesamt weiter beschleunigen.



Vergesellschaftung und Artikel 15 Grundgesetz

Das Grundgesetz ermöglicht die Überführung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeinwirtschaft „zum Zwecke der Vergesellschaftung“. Doch was heißt das genau? Offensichtlich ist die (formelle) Überführung in Gemeineigentum allein noch keine

Vergesellschaftung. Wenn wir in diesem Papier von Vergesellschaftung reden, dann meinen wir damit eine grundlegende Veränderung der Eigentumsstrukturen und Bewirtschaftung im Sinne einer bewussten, demokratischen und solidarischen Gestaltung von gemeinsamen Ressourcen, Infrastrukturen und (Re-)Produktionsmitteln.

Zur Vergesellschaftung gehören mindestens drei Elemente³⁶:

- Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse von privatem Eigentum in Formen des Gemeineigentums.
- Eine Änderung der Entscheidungsstrukturen von Marktmechanismen oder staatlicher Autorität hin zu demokratischen Strukturen
- Eine Änderung der Bewirtschaftungszwecke von Profit- und Kapitalmarkt-orientierung hin zu bedürfnisorientiertem Wirtschaften (Gemeinwohlorientierung).

Wie Energiekonzerne über Artikel 15 GG in öffentliches Eigentum überführt werden können, bedarf weiterer juristischer Prüfung. Laut einem juristischen Gutachten, das communia in Auftrag gegeben hat, stehen dem zumindest keine grundsätzlichen juristischen Hemmnisse im Wege. (FUBNOTE 30). Sozialverträgliche Preisgestaltung und klimafreundliche Versorgung sind demnach zulässige Ziele einer gemeinwirtschaftlichen Versorgung und damit der Vergesellschaftung. Insbesondere das europäische Recht, welche den den Rahmen für den Energiemarkt setzt, lässt die Möglichkeit öffentlicher Eigentumsformen offen.

Die Entschädigung der Alteigentümer geschieht laut Grundgesetz nach Artikel 14 GG in Abwägung mit dem Allgemeinwohl. Bei der Enteignung großer Energiekonzerne wären Klimafolgeschäden und Ewigkeitskosten der fossilen Energieträger einzubeziehen, was eine Entschädigung deutlich unter dem Marktwert ermöglichen könnte.

Die Vergesellschaftung großer Energieunternehmen kann über parlamentarische Mehrheiten jederzeit erreicht werden. Die Möglichkeiten, über Volksentscheide auf Landesebene Anteile zu überführen, sind juristisch zu prüfen.

36 Vgl. Jenny Stupka, 2023: Die politisch-strategischen und theoretischen Potenziale von Vergesellschaftung. in communia: Neue Energie für Vergesellschaftung – Vergesellschaftung für neue Energie. https://communia.de/wp-content/uploads/vergesellschaftung_Broschuere_Web.pdf, abgerufen am 04.03.2026

Baustein 2: Vergesellschaftung großer Energieunternehmen und zügige Abwicklung fossiler Energieträger

Das vergesellschaftete Eigentum der großen Energieunternehmen in Deutschland (zum Beispiel RWE, LEAG, EnBW, E.ON, Uniper und Vattenfall) wird in die AöR Gemeingut Energie überführt. Diese Großkonzerne produzierten 2023 61,3 Prozent des inländisch erzeugten, konventionellen Stroms.³⁷ Während ihr Anteil an den EE wesentlich kleiner ist, investieren sie zunehmend auch dort und insbesondere in kapitalintensive Projekte, wie Offshore-Windparks. Durch die Vergesellschaftung könnte der klimaneutrale Umbau entscheidend beschleunigt werden: Bestehende Infrastrukturen der gesamten Wertschöpfungskette der Energieerzeugung, Mitarbeitende und Netzwerke könnten ab sofort für den Ausbau der EE sowie die zügige Abwicklung der fossilen Energien genutzt werden.

Nach der Vergesellschaftung nach Artikel 15 GG werden die Unternehmen zunächst unterhalb der AöR als Dachgesellschaft integriert. Bestehende Renditen würden ab sofort in die EE investiert. Ab 2030 werden die Unternehmen vollständig in die AöR integriert, wodurch Synergien und Kosteneinsparungen beispielsweise in Beschaffung, Vertrieb und Forschung und Entwicklung entstehen.

Die fossilen Restbestände werden zügig und synchronisiert mit dem Aufbau der EE abgewickelt. Durch die demokratische Einbettung und öffentliche Kontrolle ist die AöR strikt an die Ziele des Energieträgerwechsels gebunden. Teile fungieren kurzfristig als öffentlich gesteuerte Kapazitätsreserve und werden zielgerichtet zur Stabilisierung in der Dunkelflaute³⁸ eingesetzt (s. Kasten Öffentliche Kapazitätsreserve durch Gas und grünen Wasserstoff). Für die Bearbeitung der Ewigkeitskosten der Tagebaue braucht es gegebenenfalls ergänzende öffentliche und demokratische Strukturen, wie zum Beispiel Stiftungen, sowie finanzielle Mittel.

37 Bundesnetzagentur, 2025: Monitoringbericht 2024 <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/Shared-Docs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2024.pdf>, abgerufen am 04.03.2026

38 Der Begriff Dunkelflaute beschreibt die wenigen Tage bis Wochen im Jahr, in denen wenig Wind und Sonnenschein zu geringer Stromproduktion führen. Bei längeren Dunkelflauten bedarf es auch in Zukunft gelegentlich einer Überbrückung durch flexible, wasserstoffbasierte Kraftwerke.

Meilensteine:

- Kurzfristig (2026–2030): Vergesellschaftung der großen Energiekonzerne und Bündelung unter der AöR-Dachgesellschaft, synchronisierter Abbau fossiler Energien und Aufbau der EE
- Mittelfristig (2030–2040): Schaffung einer einheitlichen Unternehmensstruktur, Investitionssprint mit dem Ziel eines bedarfsgerecht ausgebauten und vollständig dekarbonisierten Stromsektors, öffentliche und gemeinwohlorientierte Kapazitätsreserve durch die Bestände der vergesellschafteten Energieinfrastruktur sowie Umstellung auf grünen Wasserstoff
- Langfristig (ab 2040): Energieproduktion nahezu vollständig in öffentlichem Eigentum, weitergehende Preisgestaltung möglich

Öffentliche Kapazitätsreserve durch Gas und grünen Wasserstoff

Die Möglichkeit, fossile Anwendungen durch grünen Wasserstoff und E-Fuels zu ersetzen, dient heute oft als Rechtfertigung zur Fortschreibung fossiler Geschäftsmodelle. In Zukunft wird grüner Wasserstoff knapp sein und nach allen gängigen Projektionen zu großen Teilen importiert werden müssen – mit jetzt schon absehbaren neokolonialen Kontinuitäten. Für wenige begrenzte Anwendungen ist grüner Wasserstoff jedoch unabdingbar – insbesondere für die Überbrückung von Dunkelflauten durch flexible Kraftwerke und bestimmte industrielle Anwendungen, wie die Stahlproduktion. Zukünftige Produktionskapazitäten dürfen aber auf keinen Fall zum Erhalt fossiler Abhängigkeiten eingesetzt werden.³⁹

Vergesellschaftung ermöglicht die zielgerichtete Lenkung einer auch langfristig notwendigen Kapazitätsreserve. In öffentlichem Eigentum könnten die bestehenden fossilen Kapazitäten im zügigen Übergang zu Speicherlösungen sowie die auch zukünftig in kleinem Umfang notwendigen flexiblen Wasserstoffkraftwerke als öffentliche Kapazitätsreserve zielgenau gelenkt werden. Dadurch können Energiepreisspitzen in der Dunkelflaute stabilisiert werden, ohne die dabei aktuell üblichen Übergewinne zu generieren (s. Teil I).

Durch die Schaffung eines öffentlichen Akteurs, der

39 Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2025: Wasserstoff – knapp, teuer, unverzichtbar für den Industrieumbau https://www.rosalux.de/fileadmin/images/Dossiers/Industrieumbau/Onl-Studie_9_Industriepolitik-Wasserstoff_web.pdf, abgerufen am 04.03.2026

mit den notwendigen Investitionsmitteln für einen zügigen Ausbau der EE ausgestattet wird (Baustein 1) und der Vergesellschaftung der großen Energiekonzerne (Baustein 2) kann die Energiewende beschleunigt werden und so können die für Klimaneutralität

2040 notwendigen Anlagen kosteneffizient errichtet werden. Im Folgenden gehen wir im Detail auf die verschiedenen Potenziale eines großen öffentlichen Akteurs für die Energiewende ein.

Kernelemente eines öffentlichen Akteurs

Die AöR Gemeingut Energie bündelt mehrere politische Zielsetzungen in einer Institution. Sie treibt den Ausbau der EE voran, senkt langfristig Strompreise, unterstützt industrielle Transformation und stärkt demokratische Kontrolle über zentrale Infrastruktur.

Die folgenden Kernelemente prägen das Design der AöR:

Kernelement	Konkretisierung	Vorteile
Ambitionierter Klimatransformationspfad	Geplanter und demokratisch legitimierter Ausbaupfad durch einen verbindlichen Transformationsplan bis 2040	Erreichen von Klimazielen, Langfristorientierung, messbare Erfolgskriterien
Verlässliche, öffentliche Finanzierung	Staatlicher Rahmeninvestitionsplan, Re-Investition aller Eigenkapitalrenditen	Stabilität und Planbarkeit, günstige Kapitalkosten und Kostensenkung
Industriepolitische Impulse	Planbarer Investitionshochlauf, Innovationsförderung und kooperative Zusammenarbeit	Planungssicherheit für alle Akteure, Kapazitätsaufbau in angrenzenden Industrien
Preissteuerung	Stabilisierung der Strompreise in der Transformation, an Transformationsziele gekoppelte Direktlieferverträge	Sozial gerechte Transformation, Anreizsetzung für Elektrifizierung und Dekarbonisierung
Kooperative Marktgestaltung	Technische, planerische und finanzielle Zusammenarbeit mit kommunalen Stadtwerken und Bürgerenergie-Akteuren	Keine Doppelstrukturen im öffentlichen Sektor, lokale Entscheidungen auf lokaler Ebene
Gerechte, globale Kooperation	Ressourcengerechtigkeit durch Rückbau fossiler Industrien, internationale Kooperation, Technologietransfer und öffentliche Kontrolle und Transparenz in den Lieferketten	Annäherung an globale Gerechtigkeit
Gute Arbeit und gerechte Übergänge	Tarifbindung, Qualifizierung, Standortsicherung, demokratische Repräsentanz	Akzeptanz in Belegschaften, Fachkräftesicherung, sozial gerechter Umbau

Tabelle: Potenziale der AöR Gemeingut Energie

Ambitionierter Klimatransformationspfad

Die AöR Gemeingut Energie ist eine integrierte Energieproduzentin und Projektiererin, die in allen Aspekten der EE-Produktion – also Solar- und Windkraft⁴⁰, On- und Offshorewind und Speichertechnologie – aktiv ist.

Bei der Errichtung der AöR wird ein verbindlicher Transformationsplan mit klaren Meilensteinen entwickelt, der die Grundlage der Unternehmensaktivität darstellt. Der Ausbaupfad orientiert sich an den Strombedarfen, die sich durch eine vollständige Dekarbonisierung des Primärenergieverbrauchs ergeben. Die Spezifika des Ausbaupfades, insbesondere die zeitliche Aufteilung und die Verortung von Ausbauprojekten, werden im Errichtungsprozess in einem demokratischen und iterativen Prozess unter Einbezug relevanter technischer Expertise erarbeitet (s. Teil III).

Der Transformationsplan liefert klare Zielvorgaben für betriebliche Entscheidungen. Systemdienlichkeit sowie Passung in ein zukünftiges, dekarbonisiertes Stromsystem sind dabei planerische Grundlage und der entscheidende Maßstab bei Investitionsentscheidungen.

Durch eine Vergesellschaftung kann der Abbau der fossilen Produktion noch enger mit dem Aufbau der EE verzahnt werden. Im Unterschied zur heutigen, stark fragmentierten Planung bündelt die AöR die Perspektive auf das Gesamtsystem: Sie koordiniert Standorte, Technologien und Zeitpfade so, dass Versorgungssicherheit, Klimaziele und gerechte Übergänge zusammengedacht werden. Kurzfristig verbleiben fossile Kraftwerke als Kapazitätsreserve und werden teilweise zu wasserstofffähigen Kraftwerken umgebaut.

⁴⁰ Wir fokussieren uns in diesem Konzept auf Wind- und Sonnenenergie, da dies die Energieträger sind, die nach allen gängigen Projektionen (s. Teil I) den Löwenanteil eines zukünftigen dekarbonisierten Stromsektors ausmachen werden und massives Wachstumspotenzial haben. Eine kohärente demokratische Gesamtplanung des gesamten Energiesystems über Elektrizitätsversorgung hinaus könnte auch angrenzende Sektoren wie die Wärmeversorgung und dafür sinnvolle Technologien, wie zum Beispiel Großwärmepumpen, in den Planungsprozess integrieren.

Verlässliche, öffentliche Finanzierung

Die AöR erhält ihre Mittel über einen langfristigen Rahmeninvestitionsplan, der sich am Transformationsplan orientiert. Dadurch wird sie mittel- bis langfristig finanziell in die Lage versetzt, den überwiegenden Teil der notwendigen Investitionen für einen klimaneutralen Stromsektor planbar zu tätigen. Die langfristige Finanzierung wird politisch im Errichtungsgesetz und haushaltsrechtlich über den Bundeshaushalt beziehungsweise ergänzende Instrumente wie eine einmalige Grundausstattung der AöR abgesichert.⁴¹ Staatliche Refinanzierungskosten liegen deutlich unter den Eigenkapitalrenditen privater Projektträger; dieser Vorteil kann vollständig für schnelleren Ausbau, niedrigere Preise oder zusätzliche soziale und ökologische Standards genutzt werden.

Die Finanzierung durch den Staat schafft langfristig öffentliches Eigentum in einem ökonomischen Schlüsselsektor. Öffentliche Investitionen in EE sind dabei nicht mit umverteilenden Staatsausgaben gleichzusetzen, denn sie generieren Assets, die langfristigen volkswirtschaftlichen Nutzen haben und Einnahmen generieren. Insofern greifen häufig angeführte Argumente gegen staatliche Verschuldung an dieser Stelle nicht.

Der Rahmeninvestitionsplan würde Mittel in Höhe von etwa 660 Mrd. Euro umfassen.⁴² Der Großteil dieser Mittel würde zwischen 2030 und 2038 verausgabt werden. Auf Basis bestehender Szenarien sind folgende Summen realistische Größenordnungen:

- 2026–2029 (4 Jahre): 40 Mrd. Euro/Jahr
- 2030–2038 (9 Jahre): 46 Mrd. Euro/Jahr
- 2039–2040 (2 Jahre): 43 Mrd. Euro/Jahr

⁴¹ Ein langfristiger Rahmeninvestitionsplan kann die Budgethoheit des Bundestags nicht ersetzen, dient aber als mehrjähriger politischer Orientierungsrahmen. Um eine stärkere sogenannte Staatsferne (s. Erläuterung in Teil III) herzustellen, wären beispielsweise eine substanzielle Anfangskapitalisierung der AöR nach dem Vorbild öffentlich-rechtlicher Stiftungen sowie die Bereitstellung weiterer Mittel beispielsweise über ein Klimasondervermögen (was allerdings eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag erfordern würde) zu prüfen.

⁴² Laut gängigen Szenarien sind für ein Erreichen der Klimaneutralität bis 2045 Investitionen von 34 Mrd. Euro (Agora) oder 26–38,5 Mrd. Euro (Ariadne-Szenarien) nur in Wind und Sonnenenergie nötig (s. Teil I). Wir gehen davon aus, dass die AöR dementsprechend mit Mitteln in dieser Größenordnung (33 Mrd. Euro auf 21 Jahre) ausgestattet werden muss und diese schon im Zeitraum bis 2040 verausgaben würde, um das Klimaneutralitätsziel fünf Jahre früher zu erreichen.

Abschaffung unspezifischer Subventionsinstrumente, gezielte Förderung von lokalem demokratischem Eigentum

Die AöR ermöglicht, unspezifische Subventionen wie Marktprämien schrittweise zurückzufahren und öffentliche Mittel stattdessen direkt in Investitionen zu lenken. Anstatt über komplexe Marktmechanismen indirekt zu steuern, kann die AöR direkt über Investitionsschwerpunkte und -prioritäten entscheiden. Für Bürgerenergie-Akteure und Privatpersonen würden (zu entwickelnde) spezialisierte und zielgerichtete Förderinstrumente geschaffen werden, die das undifferenzierte Ausschreibungssystem des EEGs ersetzen und zielgerichtet lokale und demokratische Formen fördern.

Solange die AöR nur den Lückenschluss bei den EE (Baustein 1) verfolgt, ohne große vergesellschaftete Konzerne zu integrieren (Baustein 2), bleibt das EEG weiter erhalten und die Anlagen der AöR erhalten regulär EEG-Förderungen. Ab 2030 können die EEG-Mittel schrittweise reduziert werden und damit Investitionen aus Sicht privater Investor*innen unrentabel machen. Die AöR kann dann nach Aufbau ihrer Strukturen schrittweise entstehende Lücken füllen, sowie darüber hinaus im Einklang mit den Klimazielen auch in nicht betriebswirtschaftlich profitable, aber notwendige Kapazitäten investieren. Zudem kann sie schrittweise Kapazitäten des privaten Sektors übernehmen. Dadurch entsteht ein progressiver Übergang in eine Energieproduktion in nahezu vollständigem öffentlichem Eigentum.

Bei Umsetzung von Baustein 2 – der Kombination des Aufbaus der AöR mit der Vergesellschaftung bestehender Anlagen – kann das EEG zügiger abgeschafft werden. Bestehende Förderzusagen für nicht vergesellschaftete Anlagen müssen zunächst beibehalten werden. Diese können nach Ablauf der Förderung, wenn sie für private Investoren unrentabel werden, durch die AöR übernommen werden.

Re-Investition aller Eigenkapitalrenditen und Privatisierungsverbot

Ein rechtlich verankertes Reprivatisierungsverbot sowie die vollständige Reinvestition aller erwirtschafteten Gewinne in weitere Ausbauprojekte sind weitere Aspekte der Struktur der AöR. Diese Regelungen sichern ab, dass die öffentliche Energieproduktion auch dauerhaft dem Gemeinwohl verpflichtet bleibt.

Das Reprivatisierungsverbot wird im Errichtungsgesetz der AöR festgelegt. Es schützt die AöR vor po-

litischen Konjunkturen und kurzfristigen fiskalischen Erwägungen. So wird verhindert, dass die aufgebauten öffentlichen Assets bei Haushaltsnöten oder politischen Mehrheitswechseln veräußert werden. Damit wird eine langfristige, über Wahlperioden hinausreichende Strategie möglich.

Die Re-Investition aller Eigenkapitalrenditen schafft einen sich selbst verstärkenden Investitionskreislauf: Je mehr EE-Kapazitäten die AöR aufbaut, desto mehr Gewinne können in weitere Projekte fließen. Anders als bei privaten Unternehmen, die Gewinne an Aktionäre ausschütten oder anderen Geschäftszwecken zuführen, bleibt die gesamte Wertschöpfung im Energiesektor bei der AöR und kann zukünftige Investitionen finanzieren sowie langfristig durch Effizienzgewinne zur Senkung von Energiekosten beitragen.

Industriepolitische Impulse durch geplanten Investitionshochlauf

Durch verlässliche und kontinuierliche Investitionstätigkeit setzt die AöR industriepolitische Impulse über den Stromsektor hinaus. Während der derzeitige Energiemarkt durch hohe Volatilität und politische Unsicherheiten geprägt ist, schafft die AöR verlässlich und planbar Nachfrage an Solar-, Wind- und Speichertechnologien. Diese Planungssicherheit ist entscheidend für Akteure, die erhebliche Vorlaufzeiten für Kapazitätsaufbau, Ausbildung und Rekrutierung von Fachkräften und Investitionen in neue Technologien benötigen. Die AöR bietet Energiewendindustrien und angrenzenden Gewerben die Grundlage für langfristige Planung und senkt dadurch volkswirtschaftliche Kosten. Langfristig wäre damit auch ein stärkeres öffentliches Engagement in produzierender Industrie und im Baugewerbe möglich und sinnvoll.

Ein großer öffentlicher Abnehmer könnte zudem heimische Produktion von Energiewendetechnologien wiederbeleben und strategische Abhängigkeiten⁴³ reduzieren. Während in Deutschland weiterhin Spitzenforschung zum Beispiel im Bereich von Solartechnologie ansässig ist, werden diese Potenziale noch nicht industriell vor Ort genutzt. Ein großer öffentlicher Abnehmer, der mit öffentlichen Forschungseinrichtungen kooperiert, kann diese Potenziale nutzbar machen.

⁴³ Strategische Abhängigkeiten bezeichnen die Abhängigkeit von Importen von Rohstoffen, Technologien oder Gütern durch einzelne Länder. Die EU und Deutschland versuchen, diesen Abhängigkeiten durch eine Diversifizierung an Handelspartnern zu begegnen.

Ein verlässlicher Investitionshochlauf würde nicht nur Anreize für die Produktion von EE-Technologien setzen, sondern auch Forschung und Entwicklung vorantreiben. Als großer Abnehmer kann die AöR auch bei noch nicht vollständig marktfähigen Technologien wie fortgeschrittenen Speichersystemen oder grünem Wasserstoff investieren und deren Marktreife beschleunigen. Durch ihre Zukunftsorientierung jenseits kurzfristiger Profitabilität kann sie Innovationen fördern, die für das Gesamtsystem notwendig sind, aber für private Investoren noch zu riskant erscheinen.

Preissteuerung – soziale Tarife und Transformationsanreize

Als große öffentliche Stromproduzentin kann die AöR Spielräume in ihrer Kostenstruktur nutzen, um Preise politisch zu gestalten. Sie ist nicht verpflichtet, Gewinne zu maximieren, sondern kann Tarifmodelle entwickeln, die soziale und ökologische Ziele verbinden. Dazu gehören etwa Grundkontingente zu niedrigen Preisen für Haushalte, steigende Tarife bei Mehrverbrauch, sowie spezifische Konditionen für energieintensive, aber transformierende Industrien.

Öffentliches Eigentum ermöglicht schon mittelfristig die Umsetzung sozialer Preiskonzepte. Die AöR kann mit kommunalen Grundversorgern kooperieren, um günstige Basistarife einzuführen und die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Langfristig und bei begleitenden Maßnahmen bereits früher könnte die AöR durch soziale und progressive Preissetzungen die Akzeptanz der öffentlichen Energieversorgung für eine breite Öffentlichkeit stärken. Ein kostenloses oder stark vergünstigtes Grundkontingent für alle Haushalte würde Energiearmut bekämpfen, während Großverbraucher entsprechend höhere Preise zahlen.⁴⁴

Die Möglichkeit zur strategischen Preisgestaltung und langfristigen Preisstabilität sowie Dämpfung von spekulativen Preisausschlägen stellt auch makroökonomisch einen der bedeutendsten Vorteile einer

öffentlichen Energieproduktion dar. Während volatile Marktpreise Planungsunsicherheit schaffen, kann ein öffentlicher Akteur als „Anker“ für den gesamten Energiemarkt fungieren. Damit wird ein Anreiz zur notwendigen Elektrifizierung in Industrie, Gebäudewärme und Mobilität geschaffen.

Darüber hinaus könnte die AöR direkt Dekarbonisierung und Elektrifizierung in anderen Sektoren beschleunigen: Über langfristige und günstige Lieferverträge, die an verbindliche Transformationsziele gekoppelt sind, können Anreize für Abnehmer geschaffen werden. Industrieunternehmen, die auf klimaneutrale Produktion umstellen und ihre Herstellung an Gemeinwohlzielen ausrichten, können durch planbare günstige Energiepreise ihre Investitionsentscheidungen sicherer kalkulieren. Dies ist besonders relevant für energieintensive Industrien wie Stahl oder Chemie, wo Energiekosten einen erheblichen Anteil der Gesamtkosten ausmachen.⁴⁶

Kooperative Marktgestaltung

Die AöR fungiert als Einstiegsprojekt für eine öffentliche Gestaltung der Energiewende. Schritt für Schritt baut sie ein Netzwerk mit anderen progressiven, öffentlichen oder auch kleineren privaten Akteuren im Energiesystem auf. Durch kooperative Marktgestaltung und technische, planerische und finanzielle Zusammenarbeit zum Beispiel mit kommunalen Stadtwerken unterstützt die AöR lokale Transformationsprozesse.

Innerhalb des Transformationsplans können Mittel in einem festzulegenden Umfang vorgesehen sein, um kommunale Stadtwerke und ähnliche Akteure bei der Dekarbonisierung zu unterstützen. Kommunale Stadtwerke verfügen über unverzichtbares lokales Wissen und etablierte Kundenbeziehungen, jedoch oft nicht über die finanziellen Mittel oder technische Expertise für große Energiewendeprojekte. Durch die Partnerschaft mit der AöR können sie ihre lokale Verankerung mit den Ressourcen und dem Know-how eines größeren Akteurs verbinden. Die Mittelweitergabe ist jedoch an verbindliche, lokale Transformationspläne und den Rückbau fossiler Strukturen gekoppelt.⁴⁷ Stadtwerke, die Investitionsmittel aus

44 Konzeptwerk Neue Ökonomie, 2022: Energiepreise – Transformative Wege aus der Krise https://konzeptwerk-neue-oekonomie.org/wp-content/uploads/2025/10/Dossier_Energiepreise_KNOE_2022.pdf, abgerufen am 04.03.2026

45 Das EU-Recht steht dem nicht grundsätzlich im Weg, da sich der Stromsektor als Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (kurz: DAWI) verstehen lässt. Die Trennung von Produktion und Vertrieb lässt sich also juristisch infrage stellen. Sozial gerechte Tarifierungen und progressive Preisgestaltung sind als Gemeinwohlziele grundsätzlich im europäischen Rechtsrahmen möglich.

46 Direkte Preissteuerung über die AöR kann damit teure und unspezifische Instrumente wie Industriestrompreise ersetzen.

47 Es handelt sich dabei nicht um eine Aufgabenzuweisung an Kommunen, die die kommunale Selbstverwaltung berührt, sondern um eine kooperative Partnerschaft auf freiwilliger Basis.

der AöR erhalten, bekommen diese nur unter der Bedingung, sich zu ambitionierten Dekarbonisierungszielen zu verpflichten. So wird ein verlässlicher Rahmen für lokale Transformationsprozesse geschaffen und es wird sichergestellt, dass Stadtwerke im übergeordneten Interesse einer zügigen Energiewende handeln und fossile Strukturen transformieren. Diese Partnerschaftsstrategie vermeidet zudem unnötige Doppelstrukturen im öffentlichen Sektor und nutzt bestehende Kompetenzen.

Gerechte, globale Kooperation

Der umfassende Aufbau eines Erneuerbare-Energien-Systems kommt nicht ohne Rohstoffe aus, die überwiegend in anderen Teilen der Welt extrahiert werden. Die AöR hat die Verantwortung, hier neue Standards zu setzen, indem Lieferketten transparent sind und besseren Standards unterliegen. Konkret bedeutet dies zunächst die Durchsetzung hoher sozialer und ökologischer Standards in den Lieferketten. Als großer Abnehmer von Produkten, die Rohstoffe wie Metalle der Seltenen Erden, Lithium, Eisen und Kupfer enthalten, kann die AöR durch entsprechende Beschaffungsrichtlinien Druck auf die Produzenten ausüben und faire Handelsbedingungen durchsetzen. Die Kreislaufnutzung bei Wind und Solarenergie kann in der AöR vorangetrieben, weiter erprobt und dann fest verankert werden. Dadurch ergeben sich nicht nur mehr Ressourcensparsamkeit und Gerechtigkeit, sondern auch finanzielle Einsparungen.⁴⁸

Als Trägerin von technologischem Wissen und Expertise kann die AöR zur Demokratisierung der Energiewendetechnologien beitragen, indem sie Patente und Know-how öffentlich verfügbar macht und international bei dem Aufbau von dekarbonisierter Energieproduktion berät. Die internationale Kooperation kann auch Formen des Technologie- und Wissenstransfers, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Ausbildung von Fachkräften umfassen. Durch Partnerschaften mit öffentlichen Energieunternehmen in anderen Ländern kann die AöR zu einem internationalen Netzwerk demokratischer und gemeinwohlorientierter Energieakteure beitragen und alternative Modelle zur profitorientierten Energiewirtschaft entwickeln.

Dieses Konzept adressiert die Dekarbonisierung

48 PowerShift, 2023: Rohstoffwende und Energiewende zusammen denken https://power-shift.de/wp-content/uploads/2023/01/PowerShift_Rohstoffpolitik_Kreislaufwirtschaft.pdf, abgerufen am 04.03.2026

in Deutschland, löst damit aber nicht alle Fragen globaler Klimagerechtigkeit. Die AöR Gemeingut Energie kann zwar den Ressourcenextraktivismus in gewissem Rahmen reduzieren, sie kann jedoch nicht ohne weiteres die historische Schuld begleichen, die Deutschland und insbesondere die großen Energiekonzerne gegenüber dem Globalen Süden angehäuft haben.⁴⁹ Nicht alle Probleme des globalen extraktivistischen Modells, und im Speziellen der Rohstoffbasis der Energiewende, lassen sich mit den Mitteln einer einzelnen Institution lösen.⁵⁰ Dafür braucht es weitergehende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene wie zum Beispiel Klimareparationen.

Gute Arbeit und gerechte Übergänge

Die Verpflichtung zu Standards guter Arbeit macht die AöR zu einem beispielhaften Arbeitgeber im Energiesektor und trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende bei. Durch Tarifbindung, systematische Qualifizierungsangebote und langfristige Standortsicherung kann die AöR Standards setzen, die auch andere Akteure im Energiemarkt unter Druck setzen, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Die Governance der AöR (s. Teil III) sieht zudem eine starke Rolle der Beschäftigten in ihren Strukturen vor. Dadurch können deren Expertise und Bedürfnisse in strategische Entscheidungen einfließen. Dies ist auch ökonomisch sinnvoll, da die vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen der Beschäftigten für die Energiewende genutzt werden können.

Besonders wichtig ist die Rolle der AöR bei der Gestaltung des Strukturwandels in fossil geprägten Regionen. Durch die Vergesellschaftung großer Energiekonzerne könnten diese Prozesse bedeutend beschleunigt werden, da sich bestehende fossile Infrastrukturen nahezu vollumfänglich in der Hand großer Energiekonzerne befinden. Durch die Vergesellschaftung wäre die Organisation von gerechten Übergängen für die Beschäftigten durch Umschulung und Weiterbildung unter einem Dach möglich.

49 Konzeptwerk neue Ökonomie, 2024: Klimaschulden & Reparationen https://konzeptwerk-neue-oekonomie.org/wp-content/uploads/2025/08/Dossier_Klimaschulden_digital.pdf, abgerufen am 04.03.2026

50 communia, 2025: Vergesellschaftung entlang der Lieferkette <https://communia.de/vergesellschaftung-entlang-der-lieferkette/>, abgerufen am 04.03.2026

3

Demokratische Governance und iterative Planung

Wie sieht die demokratische Verwaltung einer öffentlichen Institution der Energieproduktion genau aus? Das hier skizzierte Governance-Modell⁵¹ will sich dem annähern und verfolgt dabei drei Ziele:

Erstens soll verhindert werden, dass mit der AöR (s. Kasten Was ist eine AöR?) eine technokratische Einrichtung entsteht, die zum Spielball parteilicher oder anderer Partikularinteressen wird. Die Errichtung eines bundesweit tätigen Energieerzeugers, der relevante Teile der Investitionen in den Umbau des Energiesystems aus öffentlichen Mitteln gestalten soll, bringt einen Akteur mit ökonomischer und politischer Macht hervor. Zentrales Ziel dieses Governance-Modells ist es, eine AöR in formalem Staatseigentum mit einer gewissen „Staatsferne“⁵² auszustatten, ohne

dabei Handlungsfähigkeit und Finanzierungsvorteile einer öffentlichen Trägerschaft einzubüßen.

Zweitens sollen die Risiken verringert werden, dass von den Gemeinwohlzielen abgewichen wird. Das öffentliche Unternehmen (also die AöR) wird deshalb gesetzlich an die Erfüllung der konkreten Gemeinwohlziele gebunden. Dabei steht die schnellstmögliche Investitionstätigkeit in den klimagerechten und sozial gerechten Umbau der Energieerzeugung im Fokus. Zentrales gemeinwohlorientiertes Ziel ist die Errichtung aller für die Klimaneutralität notwendigen Anlagen der Energieerzeugung bis 2040.

Drittens soll die regionale Planung basisdemokratisch strukturiert werden. Zentrales Instrument für die Demokratisierung des Planungsprozesses ist der Transformationsplan. Dieser wird in einem iterativen Prozess zwischen den Planungseinheiten der AöR auf Bundesebene und regionalen, gesellschaftlichen Transformationsräten erarbeitet. Der zeitlich begrenzte Erarbeitungsprozess für den Transformationsplan ist weitergehend demokratisiert und enthält basisdemokratische Elemente und Beteiligungsverfahren, die insbesondere die Mitbestimmung lokaler Akteure absichern sollen.

51 Die vorgeschlagenen Strukturen und Mechanismen verstehen sich als Diskussionsaufschlag. Insbesondere spezifiziert der Vorschlag die zentralen Governance-Elemente und Entscheidungsstrukturen auf Bundesebene. Das konkrete betrieblich-institutionelle Design der AöR als Ganzes bedarf weiterer Ausarbeitung. Insbesondere wäre zu prüfen, ob eine stärkere Regionalisierung der Umsetzungsprozesse, zum Beispiel durch Sparten auf Länderebene, sinnvoll wäre.

52 Angelehnt an das Prinzip des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, das aufgrund der Lehren aus dem Nationalsozialismus eingerichtet wurde, um vom Staat unabhängige Presse zu garantieren.

Was ist eine AöR?

Eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) ist eine rechtlich selbstständige Organisation des öffentlichen Rechts, die von einem staatlichen Träger gegründet wird, um dauerhaft öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Beispiele sind die Rundfunkanstalten wie ARD und ZDF, kommunale Stadtwerke und Unikliniken oder Universitäten.

Sie handelt im eigenen Namen, verfügt über eigene Organe und unterliegt staatlicher Rechtsaufsicht, ist aber keine klassische Behörde. Ein Vorteil dieser Organisationsform ist die hohe Rechtssicherheit und Stabilität durch die öffentliche Trägerschaft, was insbesondere für Einrichtungen der Daseinsvorsorge wichtig ist. Zudem bieten AöRs mehr organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit als Behörden, während sie weiterhin dem Gemeinwohl verpflichtet bleiben. Im Gegensatz zu GmbHs ist es leichter, sie demokratisch zu verwalten und einer Reprivatisierung vorzubeugen.

Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze und Spannungsfelder:

Ausgleich zwischen demokratischer Kontrolle und Handlungsfähigkeit

Die AöR muss schnell und effizient handeln können, um das Erreichen der Klimaziele unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu garantieren. Dies macht iterative Demokratisierungsverfahren wie bspw. direktdemokratische Beteiligung oder auch den umfangreichen Einbezug von lokalen Akteuren in die alltägliche Geschäftspolitik unpraktikabel. Während beispielsweise ein direktdemokratisch inspiriertes Demokratisierungsprinzip auf städtischer Ebene (Stadtwerke) oder in regionalen (Energie-)Genossenschaften notwendig ist, passt es nicht zu den Tätigkeiten einer bundesweiten Investitionsgesellschaft, wie sie hier konzipiert ist. Basisdemokratische Prinzipien kommen nach diesem Konzept daher vor allem in konkreten (räumlichen) Planungsprozessen zum Tragen. Die Verwaltung der AöR wiederum beruft sich größtenteils auf die Einbindung relevanter Expertise und nicht, wie beispielsweise im Kontext von öffentlichem Eigentum von Wohnraum, auf die Selbstverwaltung der Betroffenen.⁵³ Trotz dieses Legitimationszusammenhangs, wird die Verwaltung möglichst demokratisch strukturiert und es werden Mechanismen umfangreicher Transparenz für die Öffentlichkeit integriert.

Einbezug von spezifischem Wissen und Repräsentation der Beschäftigten

In den Betrieben und vor allem bei den Beschäftigten in der Erneuerbare-Energien-Wirtschaft liegt umfangreiches Wissen und Expertise, die für eine Beschleunigung und Skalierung der Dekarbonisierung dringend vonnöten sind. Zugleich verändert die Energie- und Wärmewende lokale Infrastrukturen tiefgreifend, sodass in Kommunalverwaltungen und bei lokalen Akteuren der Energiewende unverzichtbares Kontextwissen vorhanden ist. Dieses lokale Wissen in den Kommunen sowie das Wissen der Beschäftigten wird systematisch in die Geschäftstätigkeit der AöR und in die Kontrolle ihrer Geschäftspolitik einbezogen.

Die historischen Errungenschaften der Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung im Bereich der Betriebsdemokratie und insbesondere der betrieblichen Mitbestimmung bilden hierfür eine wichtige Grundlage und sollten erhalten und gestärkt werden. Gleichzeitig ist in mitbestimmten Unternehmen teilweise eine starke Orientierung an einzelwirtschaftlichen Rationalitäten zu beobachten, auch auf Seiten der Beschäftigten (sogenannter Betriebsegoismus). In einer Struktur, in der der Gegensatz von Profitinteressen und Arbeitenden

⁵³ Für Anstalten öffentlichen Rechts kann das Prinzip funktionaler Selbstverwaltung gelten, das die Integration von Nutzer*innen (Mitglieder) in die Verwaltung rechtlich legitimiert und eine größere Autonomie gegenüber dem Staat als Eigentümer ermöglicht. Dieses Prinzip ist für den volkswirtschaftlich bedeutsamen und klimapolitisch hochrelevanten Energiesektor weniger passend, weil es davon ausgeht, dass vor allem im Sinne der Mitglieder und nicht notwendigerweise im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse gehandelt wird. Die AöR Gemeingut Energie bezieht sich deswegen hauptsächlich auf die Gemeinwohlziele, die den gesetzlichen Handlungsrahmen und die Grundlage bilden, unter der demokratische Planung und eine effektive Umsetzung möglich sind. Zu einer solchen Form von sachgerechter Aufgabenwahrung wurde vom Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit im Bereich der Filmförderung ein Urteil gesprochen: Im Interesse sachgerechter und effektiver Aufgabenwahrnehmung können im Sinne des deutschen Rechts begrenzte Abweichungen von der Regelanforderung uneingeschränkter personeller Legitimation zulässig sein. Das heißt, dass es zulässig ist, die AöR mit klaren Zielen zu beauftragen und eine Verwaltung einzurichten, die diese Ziele verfolgt.

institutionell abgeschwächt ist und die Beschäftigten als Teil des Gemeinwohls adressiert werden, verringert sich zugleich die Notwendigkeit einer punktgenauen Repräsentation gruppenspezifischer Interessen. Dem verbleibenden Risiko einseitiger Schwerpunktsetzungen wird durch den ergänzenden Einbezug zivilgesellschaftlicher Perspektiven, durch demokratisierte Planungsverfahren und durch eine hohe Transparenz der AöR begegnet.

Ausgeglichene Interessenvertretung

Anstalten öffentlichen Rechts sind immer auf eine gewisse Weise demokratisch legitimiert. Dazu wurden in der Vergangenheit verfassungsrechtliche Begründungen für eine Selbstverwaltung dieser Organisationformen gefunden, die ein bestimmtes Ausmaß an Staatsferne garantieren. Auch bei einer hauptsächlich sachlich (d. h. durch relevante Expertise) legitimierten Besetzung der Verwaltungsstruktur der AöR muss abgesichert sein, dass die Privilegierung von Einzelinteressen verhindert wird. Große industrielle Energieabnehmer und andere Energieunternehmen vertreten vor allem ökonomische Einzelinteressen und werden deswegen nicht in die Verwaltung der AöR integriert. Die AöR soll ein demokratisches Gegengewicht zum Energiemarkt in seiner jetzigen Form darstellen, wozu Expertise mit aktuell wenig Repräsentanz strukturell vertreten sein muss.



Die Absicherung der Gemeinwohlziele samt Reprivatisierungsverbot erfolgt in einem Errichtungsgesetz. Kein Organ und kein Gremium der AÖR kann Entscheidungen treffen, die den Zielen widersprechen, die im Errichtungsgesetz festgeschrieben wurden. Durch die Satzung der AÖR als Grundlage der betrieblichen Tätigkeit werden Demokratisierung und Gemeinwohlorientierung zusätzlich in der Organisationsform verankert.

Um effektive Entscheidungsfindung zu garantieren und Konfliktpotenzial zu minimieren, stehen die Prozesse und Organe der AÖR in festgelegten Verhältnissen zueinander: Das Errichtungsgesetz (inkl. Klimaneutralitätsziel 2040, Gemeinwohlzielen, Reprivatisierungsverbot) steht über der Satzung, die die Arbeit des Verwaltungsrats regelt. Der Verwaltungsrat ernennt die Geschäftsführung im Einklang mit der Satzung und überwacht die Umsetzung des demokratisch erarbeiteten Transformationsplans. Änderungen am Transformationsplan sind nur mit mehrheitlichem Beschluss des Verwaltungsrats möglich.

Im Folgenden werden zunächst Grundprinzipien und Strukturen der Governance der AÖR beschrieben und argumentiert, die im Errichtungsgesetz der AÖR konkretisiert werden müssen.

Im zweiten Schritt wird der demokratische Planungsprozess skizziert, der der AÖR später zugrunde liegen soll.

Ständige Organe der AÖR Gemeingut Energie

Die AÖR Gemeingut Energie verfügt über drei ständige Organe: den Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und die Beschwerdestelle. Hinzu kommt ein Ständiger Beirat als institutionalisierte Schnittstelle zu den Regionen und Kommunen. Die Transformationsräte sind demgegenüber keine ständigen Organe der AÖR, sondern werden ad hoc zur Erarbeitung des Transformationsplans einberufen und treten danach periodisch zur Evaluation zusammen (s. unten).

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der Gemeinwohlziele und der Planung durch die Transformationsräte die Strategie der AÖR. Er wählt den Vorstand und kontrolliert dessen Arbeit gemäß der Satzung, aber mit besonderem Fokus auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz, Qualität der Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren und Kongruenz mit dem Transformationsplan. Als höchstes Gremium der AÖR hat er umfangreiche Transparenzpflichten. Nach Treffen des Verwaltungsrats werden alle Ergebnisse und Themen der Öffentlichkeit bekannt gegeben und in verständlicher Form vermittelt.

Um ein arbeitsfähiges und gleichzeitig repräsentatives und expertisegestütztes Gremium zu schaffen schlagen wir eine Größe von fünfzehn Mitgliedern vor. Diese werden für eine Dauer von sechs Jahren ernannt. Als AÖR würde Gemeingut Energie nicht dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen. Trotzdem wird gemäß den oben beschriebenen Grundsätzen eine starke Vertretung der Beschäftigten angestrebt. Zusätzlich werden Vertreter*innen zur Absicherung gesamtgesellschaftlicher Zielstellungen und technisch-strategischer Expertise berufen.

So wird ein Drittel der Sitze im Verwaltungsrat durch die Beschäftigten und deren Gewerkschaftsvertretungen besetzt. Drei Plätze werden durch den Bund als formellen Eigentümer der AÖR in Form von Ministerialvertretungen oder durch den Bundestag bestimmt. Die übrigen sieben Sitze im Verwaltungsrat werden durch zivilgesellschaftliche Vertreter*innen aus Wissenschaft, Verbänden und sozialen Vertretungen mit technischer oder sozial-ökologischer Kompetenz besetzt, die sich entlang der Gemeinwohlziele ergeben. Sie repräsentieren diese Ziele und werden als Träger*innen spezifischen Wissens in den Verwaltungsrat integriert, um das Erreichen der Zie-

le der AöR abzusichern. Sie sind durch ihre fachliche Kompetenz, die sicherstellt, dass die Umsetzung der Gemeinwohlziele erfolgreich ist, legitimiert. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitz aus seiner Mitte, der alle drei Gruppen repräsentiert.

Diese Besetzung des Verwaltungsrats ermöglicht ein Prinzip der kompromissorientierten Politik zwischen den Mitgliedsgruppen des Rates, da keine Vertreter*innengruppe alleine eine Mehrheit besitzt und die Gruppe der fachlichen Wissensträger*innen diversifizierte Interessen vertritt. Die wechselnden Mehrheiten für einzelne Entscheidungen des Verwaltungsrates führen im besten Fall zur Politisierung und Demokratisierung des Verwaltungsrates. Durch die Anbindung an die verschiedenen Wissens- und Interessenträger*innen wirken Debatten der Energiewende in die jeweiligen Strukturen hinein (beispielsweise die Verbände oder vertretenen Gewerkschaften) und werden so zusätzlich politisiert.

Beschäftigte

Die Beschäftigten besetzen wie erläutert fünf Sitze, also ein Drittel des Verwaltungsrats. Die Vertreter*innen der Beschäftigten werden in allgemeiner, gleicher und freier Wahl von der Belegschaft gewählt. Ein hoher Grad gewerkschaftlicher Organisation und gewerkschaftlicher Aktivität im Betrieb ist wünschenswert und Teil einer demokratischen Kultur. Die Selbstorganisation der Arbeitenden in der AöR unterscheidet sich aber von ihrer Integration in die Verwaltungsstruktur. Durch ihre technische Expertise und ihr betriebliches Wissen können sie essenzielle Beiträge leisten. Insbesondere haben sie einen engen Bezug zu konkreten Umsetzungsprojekten und können frühzeitig Probleme, wie Fachkräftemangel und andere Defizite, erkennen. Sie sind neben der Vertretung der Interessen der Arbeiter*innen also wichtige Wissensträger*innen der AöR.

Staatliche Vertreter*innen

Drei Sitze des Verwaltungsrates werden wie oben erläutert durch staatliche Vertreter*innen besetzt. Im Sinne der erwünschten Staatsferne der AöR bezieht sich die staatliche Aufsicht der AöR idealerweise auf eine Rechts- statt einer Fachaufsicht⁵⁴. Trotzdem ist aus fachlichen Gründen eine Vertretung der Ministerialbüro-

54 Rechts- vs. Fachaufsicht: Eine Rechtsaufsicht von öffentlichen Unternehmen/Einrichtungen beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob ein öffentliches Unternehmen rechtmäßig handelt. Eine Fachaufsicht geht weiter: Sie umfasst zusätzlich zur Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der Unternehmenstätigkeit. Dies kann inhaltliche Vorgaben, direkte Weisungen und die Kontrolle der Aufgabenerfüllung umfassen.

kratie sinnvoll, sodass die Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder sich mehrheitlich auf leitende Beamt*innen des Finanz- (BMF), Umwelt- und Klima- (BMUKN) sowie Wirtschafts- und Energieministerium (BMWE) beziehen sollte. Auch politische Vertreter*innen im Verwaltungsrat sollen das Gemeinwohlinteresse im Einklang mit den Zielen der AöR vertreten. Bei der Besetzung soll auf energiepolitische Expertise und Synergieeffekte geachtet werden. Zudem ist eine enge Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur notwendig.

Technische und strategische Expertise

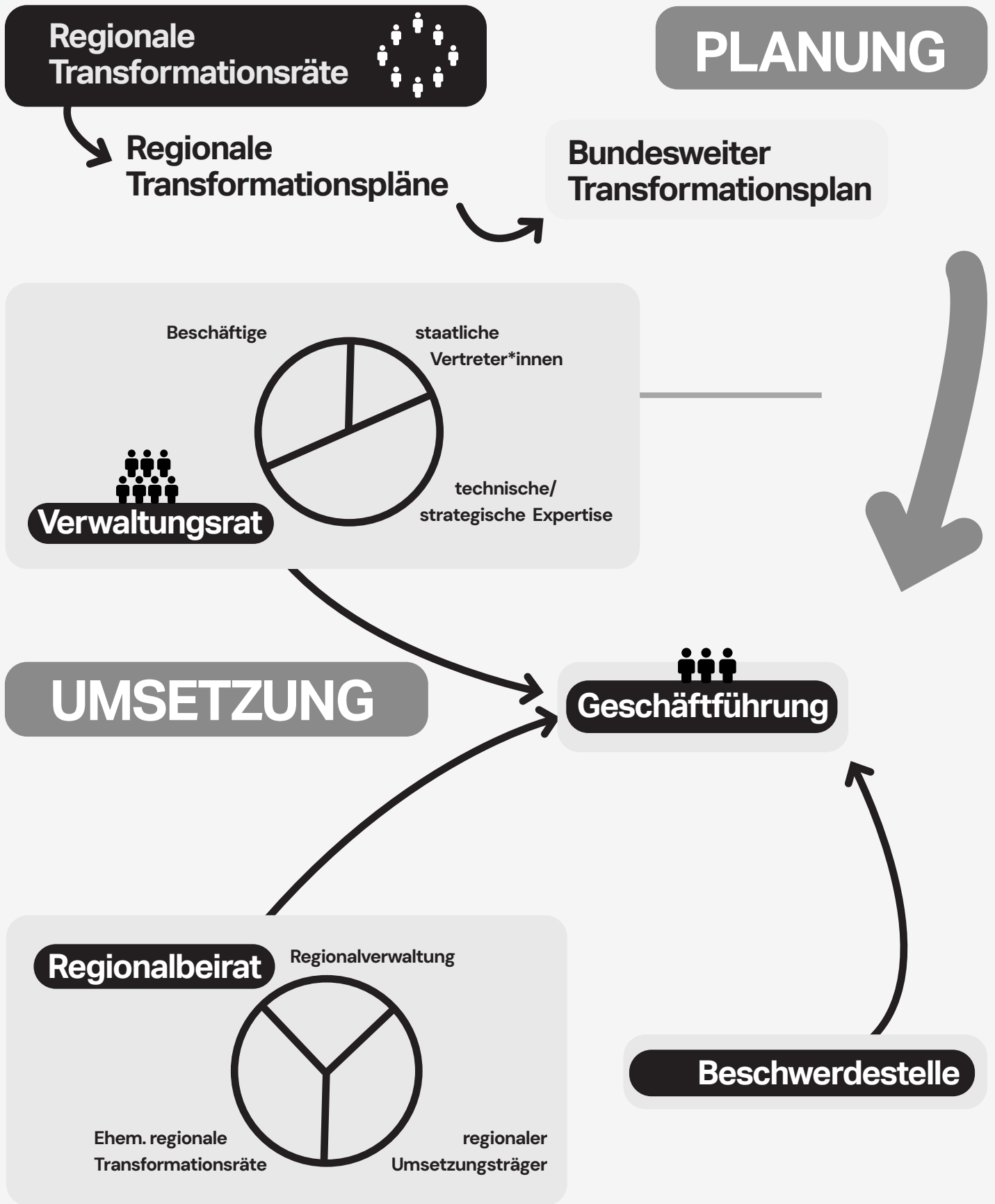
Für einen schnellen und gerechten Umbau des Energiesystems bedarf es einschlägiger technischer und strategischer Perspektive. Die Entsendung der sieben übrigen Plätze im Verwaltungsrat wird deshalb mit Fokus auf die Erfüllung der Gemeinwohlziele der AöR vorgenommen. Durch ihre fachliche Kompetenz sind diese Vertreter*innen von hoher Relevanz und ergänzen die Interessengruppen der Beschäftigten und staatlichen Vertreter*innen in der AöR sinnvoll. Diese zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Vertreter*innen sind für Themenfelder im Verwaltungsrat zuständig und kontrollieren und beraten die Tätigkeiten der Geschäftsführung in den entsprechenden Themenfeldern.⁵⁵ Neben technischer Expertise, die für die Umsetzung der großflächigen Planung notwendig ist, wird Expertise in Fragen sozial-ökologischer Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit integriert, um die Demokratisierung der Entscheidungen auch auf dieser Ebene abzusichern.

Entlang der Gemeinwohlziele schlagen wir folgende Themenbereiche vor:

- Expertise zu Verbraucher*inneninteressen
- Expertise zu Klimagerechtigkeit und der Perspektive zukünftiger Generationen
- Expertise zu Ressourcengerechtigkeit
- Technische Expertise zu Windenergie
- Technische Expertise zu Solarenergie
- Verfahrensbezogene Expertise und Zielkonflikte
- Expertise zu „ländlichen“ Räumen

55 Diese Gruppe im Verwaltungsrat ergibt sich nicht aus sachlicher oder personeller Legitimation, sondern aus dem notwendigen einschlägigen Sachverstand und dem Wissen um die Gemeinwohlziele, die wiederum durch völkerrechtliche Verträge abgesichert sind (Klima- und Ressourcenschutz) und im Errichtungsgesetz festgehalten werden. Sachliche Legitimation würde an dieser Stelle bedeuten, dass die Gesellschaft als Ganze durch ihre Energienutzung ihre Vertretung bestimmt. Daraus würde sich ergeben, dass in einer direkten Wahl alle Energienutzenden ihre Vertretung bestimmen. Das ist allerdings an dieser Stelle nicht praktikabel.

Governancestrukturen der AöR Gemeingut Energie



Die Verbandsstrukturen ernennen über ihre eigenen demokratischen Mechanismen ihre Vertreter*innen oder berufen betreffende Personen in den Verwaltungsrat, idealerweise durch organisationsinterne Abstimmungen. Durch ihre Einbindung in den Verwaltungsrat tragen sie politische Entscheidungen in die jeweiligen Strukturen zurück und ermöglichen so politische Debatten in den Verbänden und dadurch ein durch breite gesellschaftliche Debatte getragenes Vorgehen.

Der gesamte Verwaltungsrat soll eine auf gesellschaftliche Positionierung bezogene möglichst repräsentative Zusammensetzung aufweisen und möglichst paritätisch besetzt werden. Eine darauf bezogene Quotierung wird in das Errichtungsgesetz aufgenommen.

Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ernennt eine Geschäftsführung aus drei Personen. Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, das Alltagsgeschäft der AÖR Gemeingut Energie im Einklang mit den im Errichtungsgesetz verankerten Zielen zu leiten und die konkrete Umsetzung des Transformationsplans sicherzustellen. Die Geschäftsführung wird für die Dauer von sechs Jahren vom Verwaltungsrat ernannt. Sie ist an den beschlossenen Transformationsplan gebunden und entwickelt Wirtschaftspläne und detaillierte Zielstellungen für das laufende Geschäftsjahr. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse werden durch den Verwaltungsrat geprüft und genehmigt. Das Errichtungsgesetz spezifiziert die Ressortaufteilung, die der Geschäftsführung unterliegt. Denkbar wäre ein Ressort Demokratische Beteiligung und Planung, ein Ressort Technische Planung sowie ein Ressort Finanzen, Betriebswirtschaft und Personal.

Beschwerdestelle

Eine Beschwerde- und Schlichtungsstelle fungiert als zentrale Anlaufstelle für Anliegen, Kritik und Verbesserungsvorschläge aus der Öffentlichkeit. Sie nimmt Impulse, Hinweise und Beschwerden von Bürger*innen entgegen. Dadurch wird ein niedrigschwelliger Zugang für Menschen geschaffen, die Missstände aufzeigen oder Verbesserungen anregen möchten.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, auf eingehende Anfragen zu reagieren und diese zu beantworten. Dies gewährleistet Transparenz und ermöglicht konstruktiven Dialog zwischen der AÖR und der Öffentlichkeit.

Ständiger Beirat aus regionalen Transformationsräten und Kommunen

Der Ständige Beirat verknüpft die regionalen Transformationsprozesse mit der bundesweiten Unternehmensstrategie und bildet eine zusätzliche Schnittstelle zwischen Verwaltung, Kommunen und den Transformationsräten.

Der Ständige Beirat setzt sich aus drei Gruppen zusammen:

- Vertreter*innen ehemaliger regionaler Transformationsräte (rotierend, um unterschiedliche Regionen und Perspektiven einzubinden)
- Vertreter*innen der zuständigen Regionalverwaltungen
- Vertreter*innen regionaler Umsetzungsträger (wie zum Beispiel Stadtwerke)

Konkret erfüllt der Ständige Beirat drei Funktionen:

- Beratung des Verwaltungsrats bei der Festlegung und Fortschreibung des Transformationsplans, insbesondere zu sozialen, regionalen und verteilungspolitischen Auswirkungen geplanter Investitionen.
- Rückkopplung aus der Praxis: Er bündelt Erfahrungen und Konflikte aus den Regionen (z. B. Flächenkonflikte, Akzeptanzprobleme, Netzausbauhemmnisse) und bringt sie systematisch in die Unternehmensplanung ein.
- Transparenz und Rechenschaft: Er erhält regelmäßig Berichte zu Umsetzungsstand, Investitionsentscheidungen und Zielerreichung und kann Stellung beziehen.

Der Ständige Beirat kann organisatorisch an das Ressort für Demokratische Beteiligung und Planung angebunden werden, das innerhalb der AÖR eingerichtet wird. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

Transformationsräte: Prozess zur Erarbeitung des Transformationsplans

Die Geschäftstätigkeit der AöR wird neben dem Errichtungsgesetz und der Satzung durch einen umfassenden Transformationsplan vorgegeben. Dieser wird in der Aufbauphase der AöR erstmalig erarbeitet. Der Transformationsplan stellt den Rahmen für die Wirtschaftspläne der Geschäftsführung dar. Er entspricht faktisch einem kurz-, mittel-, und langfristigen Investitionsplan, der im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung regionale Ausbaupläne festlegt.

Der Transformationsplan wird in einem iterativen und demokratischen Verfahren erstellt. Die Umsetzung des entwickelten Plans und die plangemäße Verausgabung der Mittel liegt in der Verantwortung der AöR.

Zielstellung ist ein übergreifender Transformationsplan, der sich aus länderbezogenen, regionalen Planungen zusammensetzt. Zur Entwicklung der Pläne finden in jedem Bundesland Transformationsräte mit repräsentativ und per Losverfahren ausgewählten Bürger*innen⁵⁶ statt. Berücksichtigt werden Gender, Einkommensklassen und Herkunft (unter anderem Menschen mit Migrationsgeschichte sowie städtische und ländliche Räume). Für diese Auswahlverfahren bestehen erprobte Prozesse, die hier Anwendung finden können.⁵⁷ Die Beteiligten erhalten eine Aufwandsentschädigung und werden bei ihrem Arbeitgeber für die Zeit der Planungsarbeit möglichst freigestellt.

Innerhalb der AöR wird unter anderem zur Begleitung des Prozesses ein eigenes Ressort für Demokratische Beteiligung und Planung innerhalb der Geschäftsführung eingerichtet. Vertreter*innen der Regionalverwaltungen, Bundesländer und möglicher Umsetzungsträger begleiten die Räte, die innerhalb von sechs Monaten und unterstützt von der AöR über die technischen und raumplanerischen Möglichkeiten beraten und diese konkret für ihre Region entwickeln. Die Transformationsräte müssen die Vorschläge nicht aus dem Stand heraus entwickeln, sondern tun dies in einem durch Expert*innen begleiteten Prozess: Sie erhalten fortlaufend fachlich vorbereitete Grundlagen und Informationen zu relevanten Zielkonflikten, etwa zwischen Klima- und Naturschutz.

Auf Basis des Prozesses entstehen verbindliche regionale Klimatransformations- und Investitionspläne, die im Einklang mit den nationalen Ausbauzielen stehen. Die entwickelten Pläne werden veröffentlicht und in verschiedenen Formaten der allgemeinen interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sie werden in einem übergreifenden überregionalen Plan zusammengefasst. Dieser Gesamtplan ist die Basis der konkreten Geschäftstätigkeit der AöR, ist also auch den operativen Beschlüssen der Geschäftsführung übergeordnet. Gleichzeitig ist der Plan dem Errichtungsgesetz und der Satzung untergeordnet, d. h. der Plan darf insbesondere nicht den festgelegten Gemeinwohlzielen widersprechen. Damit die AöR flexibel auf Umfeldveränderungen reagieren kann, sind begründete Abweichungen im Rahmen der Vorgaben des Errichtungsgesetzes möglich. Änderungen bedürfen einer Zustimmung des Verwaltungsrats.

Nach Abschluss der erstmaligen Planerarbeitung wechseln die Transformationsräte in einen Evaluierungsmodus. Alle fünf Jahre werden sie erneut einberufen (ggf. mit teilweise neuer Zusammensetzung per Losverfahren), um:

- den Stand der Umsetzung des Transformationsplans zu bewerten,
- regionale Erfahrungen und Konflikte systematisch zu erfassen und
- Empfehlungen für die Fortschreibung des Plans abzugeben.

Die laufende Fortschreibung und jährliche Operationalisierung des Plans obliegt zwischen den Evaluierungszyklen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung, beraten durch den Ständigen Beirat.

Um Doppelstrukturen im öffentlichen Sektor zu vermeiden, kann die AöR die lokale Umsetzung gemäß der in Teil II festgelegten Grundsätze auch an regionale Umsetzungsträger, wie zum Beispiel kommunale Stadtwerke, delegieren. Um die zügige Umsetzung zu garantieren, ist die Delegation an regionale Träger in vielen Fällen sinnvoll. Diese Träger werden möglichst früh in die Regionalplanung eingebunden, damit die Umsetzung sich schnellstmöglich anschließen kann und eventuelle Hemmnisse frühzeitig erkannt werden. Bei dieser Delegation handelt es sich nicht um eine Aufgabenzuweisung, sondern eine kooperative Partnerschaft, bei der weitere Formen lokaler Demokratisierungsprozesse möglich sind.

⁵⁶ bezieht sich hier auf eine deutsche Meldeadresse und nicht zwangsläufig die Staatsbürgerschaft

⁵⁷ siehe beispielsweise: <https://www.governance-platform.org/formate/> und <https://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/buergerraete/was-ist-ein-buergerrat>, abgerufen am 04.03.2026

Fazit

Ohne demokratisch kontrolliertes öffentliches Eigentum bleibt die Energiewende teuer, langsam und sozial ungerecht. Dieses Papier zeigt zum einen, dass der privatisierte Energiemarkt selbst die zentrale Blockade ist, und zum anderen, wie öffentliches und demokratisches Eigentum die Energiewende vorantreiben könnte. Die Vergesellschaftung der Energieproduktion ist damit keine symbolische Maximalforderung, sondern die naheliegende Strukturreform, um Klimaziele, Versorgungssicherheit und soziale Gerechtigkeit zusammenzubringen.

Teil I des Papiers zeigt, dass die Energiewende unter anderem an den Strukturen des privatisierten, aber staatlich massiv geförderten Energiemarkts scheitert: Reale Investitionen kommen zu großen Teilen nur dank staatlicher Fördermodelle zustande. Die Alternative: Statt den Umweg über private Renditeerwartungen zu nehmen, lässt sich die Energiewende durch direkte öffentliche Investitionen gestalten, die langfristiges und demokratisch kontrolliertes Eigentum im Energiesektor schaffen.

Teil II entwickelt die zu gründende AöR Gemeingut Energie als öffentliches Energieunternehmen. Dieses errichtet systematisch alle für ein beschleunigtes Erreichen der Klimaneutralität notwendigen Anlagen und baut dadurch öffentliches Eigentum auf. Das Papier zeigt hier, wie die AöR mit günstigeren Kapitalkosten, Reinvestition statt Dividenden und strategischer Preisgestaltung den Ausbau der EE beschleunigen, industrielle Transformation unterstützen und soziale Tarife ermöglichen kann. Zugleich wird

deutlich, dass die AöR nicht gegen Bürgerenergie und Stadtwerke steht, sondern sie als dezentrale Partner ergänzt. Im ersten Schritt erfolgt die Errichtung einer AöR, die den Ausbau der EE bundesweit vorantreibt und trägt und in einem Investitionssprint die Lücke zum Erreichen der Klimaziele füllt (Baustein 1). Auch die Vergesellschaftung der großen Energiekonzerne und die Überführung der Vermögenswerte in die AöR (Baustein 2) ist juristisch trotz liberalisiertem EU-Energierecht machbar und könnte die Transformation sinnvoll beschleunigen und Kosten senken.

Teil III schließlich legt ein Governance-Modell vor, das Handlungsfähigkeit mit demokratischer Kontrolle verbindet. Ein Transformationsplan, der über regionale Transformationsräte und kommunale Akteure erarbeitet wird, setzt den Rahmen für die Wirtschaftspläne der AöR und macht Ausbaupfade, Investitionen und Zielkonflikte transparent. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Beschwerdestelle und Ständiger Beirat sorgen dafür, dass die AöR nicht technokratisch abgeschottet agiert, sondern kontinuierlich an Gemeinwohlzielen ausgerichtet bleibt. Die Governance-Struktur soll verschiedene Spannungsfelder, die sich aus Eigentumskonzentration, Demokratisierung und Gemeinwohlorientierung ergeben, abfedern und strukturieren. Eine Satzung, die Entprivatisierung und Transparenz vorgibt, ein Errichtungsgesetz, das die Gemeinwohlziele festhält und ein demokratisch strukturierter Planungsprozess sollen dem Ansatz Rechnung tragen.

Wie wir dorthin kommen

Die größte Mobilisierungskraft liegt in dem, was Menschen täglich spüren: Energiepreise und ihre Auswirkungen auf die Lebenshaltungskosten. Seit der Gaspreiskrise 2022 ist Energie ein zentrales politisches Thema – und das bietet eine Chance. Denn Preisrisiken und die Auswirkungen der Klimakrise werden sich in Zukunft eher intensivieren. Die Vergesellschaftung der Energieproduktion ist nicht abstrakt, sondern lässt sich konkret an diese alltägliche Erfahrung zurückbinden. Um das langfristige Ziel eines demokratisierten und gemeinwohlorientierten Energiesektors zu erreichen, sind mehrere Schritte entscheidend:

1. Programmatische Verankerung:

Die Forderung nach Vergesellschaftung der Energieproduktion muss in die Programmatik progressiver politischer Kräfte Einzug halten – von Parteien bis zu Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen. Dieser Policy-Vorschlag bietet dafür eine konkrete Grundlage: nicht symbolisch, sondern mit ausgearbeiteten Konzepten für Governance, Finanzierung und Planung. Weitere Konkretisierung, juristische Prüfung und öffentliche Debatte sind dabei notwendig und ausdrücklich wünschenswert.

2. Kampagnen für Enteignung großer Energiekonzerne:

Kampagnen zur Enteignung großer Energiekonzerne (beispielsweise RWE, LEAG, EnBW, E.ON, Uniper und Vattenfall) sollten aktiv aufgebaut werden. Das Berliner Modell der Kampagne „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ zeigt, dass Enteignungsforderungen mobilisierend wirken und juristisch über Artikel 15 GG erreichbar sind. Im Rheinland geht mit „RWE & Co. enteignen“ bereits eine Kampagne konkrete Schritte in Richtung Vergesellschaftung der Stromproduktion.

3. Rekommunalisierung und Demokratisierung von unten:

Auf regionaler und kommunaler Ebene können konkrete Gewinne erkämpft werden, wie zum Beispiel die Rekommunalisierung von Stromnetzen und Stadtwerken sowie eine progressive Tarifgestaltung. Solche Erfolge sind unter Umständen schneller zu erringen als eine bundesweite AöR und zeigen in der Praxis, dass öffentliches Eigentum funktioniert. Sie können zugleich Druck für bundesweite Vergesellschaftung aufbauen und ergänzen die hier vorgeschlagene bundesweite Struktur sinnvoll.

Die Vergesellschaftung der Energieproduktion bietet das übergreifende Dach – eine Vision und konkrete Strategie, unter der sich Kampagnen, regionale Initiativen und Parteienprogrammatik verbinden.

Das Potenzial der Energiedemokratisierung liegt dabei tiefer als in unmittelbaren politischen Siegen. Der Kampf für öffentliches Eigentum und demokratische Energieversorgung schafft Erfahrungsräume, in denen Menschen politische Handlungsfähigkeit zurückgewinnen. In politischen Kampagnen, aber auch in den angedachten Institutionen der AÖR erleben Menschen konkret, dass gesellschaftliche Entscheidungen gestaltbar sind.

Das ist politisch grundlegend: Es widerlegt die Ohnmachtserfahrung, die rechte Bewegungen ausnutzen, und zeigt stattdessen, dass progressive Politik etwas bewegt. Gesellschaftliche Konflikte um Energie, Klima und Lebenshaltungskosten werden durch Vergesellschaftung nicht verschwinden. Aber öffentliches Eigentum und progressive Governance können diese Konflikte anders bearbeiten: nicht durch Preisexplosionen und anonyme Marktkräfte, sondern durch transparente Entscheidungen und demokratische Verfahren.

Politische Bewegung für Vergesellschaftung ist langfristig angelegt. Fachwissen über Energiewirtschaft wird nicht von heute auf morgen entstehen – weder bei Aktivist*innen noch in der breiteren Bevölkerung. Es braucht Geduld, kontinuierliche Bildungsarbeit, Hartnäckigkeit bei der Forderung. Aber genau das macht diesen Kampf auch wertvoll: Es ist ein Prozess, in dem Menschen Ökonomie und Politikgestaltung lernen, Handlungsfähigkeit aufbauen und Vertrauen in progressive Alternativen gewinnen. Ambitioniertes öffentliches und demokratisches Eigentum könnte dabei Strahlkraft und Steuerungspotenziale weit über die Energieproduktion hinaus entwickeln und damit Demokratisierungsprozesse in der gesamten Wirtschaft befördern.

